Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang	Berlin, den 7. September 1942	20. Ausgabe

Inhalt: Verordnung über die Stiftung des Krimschildes vom 25. Juli 1942. S. 383. — Verleihung des Eisernen Kreuzes an Angehörige der Polizei. S. 384. — Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei. S. 385. — Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille). S. 385. — Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neuangegliederten Gebieten. S. 385. — Gestellung von Trauermusik. S. 385. — Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS. S. 385. — Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern. S. 386. — Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland. S. 387. — Nachschubsendungen nach Norwegen. S. 390. — Herausgabe von Deckblättern zur Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99). S. 391. — Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen. S. 391. — Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Dänninnen und Schwedinnen. S. 391. — Disziplinarbefugnisse der Führer von Feldzeugtruppen. S. 391. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 392. — Beschaffung von Geldmitteln außerhalb des Reichsgebiets. S. 392. — Unterstellungsverhältnisse der Fla.-Kp. des Heeres. S. 392. — Bezeichnung der Schützen-Ersatzeinheiten. S. 392. — Ausbildung im Ersatzheer; hier: Griffe. S. 392. — Ersatztruppenteile für Pferdebegleiter bei den Pferde-Transport-Kolonnen (mot). S. 393. — Panz. Jäg. Abt. mit einzelnen Panz. Jäg. Kp. (Sfl.). S. 393. — Winterbeiblätter zu K. A. N. S. 393. — Einkleidung und Ausrüstung von Strafgefangenen für die Feldstrafgefangenen-Abteilungen. S. 393. — Unerwünschte Musik. S. 393. — Ergänzung der Kriegspfarrer a. K. S. 393. — Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücken). S. 394. — Uniform und Abzeichen für Pioniereinheiten. S. 394. — Rauchentwickler für Geschosse. S. 394. — Zündhülsenreißer bei Beute- und anderen Geschützen. S. 394. — Hülsenauswurf bei 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40. S. 394. — 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B aus 7,5 cm Pak 40, Kw. K. 40, Stu. K. 40 V_o = 450 m/sek. S. 394. — Nachbinden der Beutelkartuschen. S. 395. — Waffenmeistergerät für Geschütze der Geräteklasse A. S. 395. — 24 cm Gr. 40 (t) für f. 24 cm K. (t). S. 395. — Einführung des Flammenwerfers 41 mit Zubehör. S. 395. — Einführung des Pionierhandkarren (Pf. 22) und des Satzes Zubehör und Vorratssachen für ein Pf. 22. S. 396. — Haft-Hohlladungen. S. 396. — Rohrbremse für 7,5 cm und 8,8 cm Kw. K. Einbauvorschrift für Simmerringe. S. 396. — Decknamentafel für die Versorgung Nr. 3. S. 397. — Taschenbehälter für Waffenentgiftungsmittel. S. 397. — Filtereinsätze. S. 397. — Leitungsprüfer (Ohmmeter) für 15 cm Nb. W. 41. S. 397. — Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten der Landesschützenverbände an den Ersatztruppenteil. S. 397. — Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen in der Heimat. S. 398. — Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit beim Feldheer. S. 398. — Wehrmachtkurs für das engl. £. S. 398. — Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassenstellen der deutschen Wehrmacht. S. 398. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 398. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 399. — Änderung von Druckvorschriften. S. 399. — Ausgabe von Deckblättern. S. 400. — Anrechnung von Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens oder im Anschluß an die Lazarettbehandlung. S. 401. — Berichtigungen. S. 401. — Beilage: Der Wehrmachtreiseverkehr. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung. August 1942.

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

717. Verordnung über die Stiftung des Krimschildes vom 25. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe um die Krim stifte ich den

Krimschild.

Artikel 2

Der Krimschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

Der Krimschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis 4. 7. 1942 an den Kämpfen um die Krim zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

Die Verleihung vollzieht in meinem Namen Generalfeldmarschall von Manstein.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Oberkommando der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 25. Juli 1942

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Stiftung des Krimschildes vom 25. Juli 1942

1. Den Krimschild erhält, wer in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis 4. 7. 1942 südlich der Landenge von Perekop zu Lande, in der Luft oder zur See eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt hat:

a) Teilnahme an einer Hauptschlacht,

b) Verwundung,

c) ununterbrochener Aufenthalt von 3 Monaten auf der Krim.

2. Anträge auf Verleihung des Krimschildes sind von den Kompanie- usw. Chefs in Vorschlagslisten (Sammellisten) — Muster Anlage 1 — in doppelter Ausfertigung über eine durch die Wehrmachtteile zu bestimmende Sammeldienststelle an Generalfeldmarschall von Manstein einzureichen. Vorbereitete Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind beizufügen.

Anlage 1 S. 402

Anlage 2 S. 402

Endfrist der Vorschläge 31. 12. 1942. Die Verleihung wird mit dem 1. 4. 1943 abgeschlossen.

3. Die Besitzzeugnisse nach Anlage 2 sind durch Generalfeldmarschall von Manstein zu vollziehen.

Nur diese berechtigen zum Tragen des Krimschildes. Unbefugtes Tragen ist gemäß § 132a StGB. strafbar. Die Verleihung ist der antragstellenden Dienststelle unter Benutzung der zweiten Ausfertigung der Vorschlagsliste (Ziffer 2) zwecks Eintrag in die Personalpapiere mitzuteilen. Nach Abschluß der Verleihungen sind die Verleihungsunterlagen den Personalämtern der Wehrmachtteile zur Aufbewahrung zu übersenden.

4. Die Lieferung der Abzeichen wird dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) übertragen.

5. Für die sollmäßigen Uniformstücke (einschließlich Mäntel) ist nach näherer Anordnung der Wehrmachtteile je ein Abzeichen, zur Selbsteinkleidung Verpflichteten sind insgesamt fünf Abzeichen kostenlos zu liefern. Die Abzeichen verbleiben den Beliehenen beim Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst kostenlos. Ersatz für unverschuldeten Verlust wird nur an im aktiven Wehrdienst Stehende gegen Vorlage einer beglaubigten Verlusterklärung kostenfrei geleistet.

6. Der Krimschild kann zu allen Uniformen der Partei (einschließlich ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

7. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Krimschildes am linken Rockaufschlag getragen werden.

8. Die Verleihung ist auch nach dem Tode zulässig. In diesem Falle ist der Krimschild (eine Ausfertigung) mit der Verleihungsurkunde den Hinterbliebenen auszuhändigen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung des Krimschildes vom 25. Juli 1942.

Zu 1. a) Die Teilnahme an folgenden Schlachten berechtigt zur Verleihung:

1. Durchbruchsschlacht bei Perekop vom 21. 9. 1941 bis 30. 9. 1941,
2. Durchbruchsschlacht bei Juschun vom 18. 10. 1941 bis 27. 10. 1941,
3. Verfolgungskämpfe auf der Krim, Durchbruch auf Kertsch vom 28. 10. 1941 bis 16. 11. 1941,
4. Erster Angriff auf Sewastopol 17. 12. 1941 bis 31. 12. 1941,
5. Schlacht bei Feodosia vom 15. 1. 1942 bis 18. 1. 1942,
6. Abwehrkämpfe an der Parpatsch-Stellung vom 19. 1. 1942 bis 7. 5. 1942,
7. Wiedereroberung der Halbinsel Kertsch vom 8. 5. 1942 bis 21. 5. 1942,
8. Einnahme von Sewastopol vom 7. 6. 1942 bis 4. 7. 1942.

b) Einer Verwundung steht eine Erfrierung, die die Voraussetzungen zur Verleihung des Verwundetenabzeichens erfüllt, gleich

c) Es berechtigt zur Verleihung der Aufenthalt südlich der Linie Genitschest–Salkowo–Perekop (Orte einschließlich).

Zu 2. Die Sammeldienststelle zur Vorlage von Sammellisten aller Wehrmachtteile befindet sich in Berlin.

Anschrift: Kommandantur Berlin, Abt. Krimschild.

Sammellisten sind von den Generalkommandos, Divisionen usw. für die ihnen unterstellten Truppenteile geschlossen dieser Dienststelle vorzulegen.

Zu 3. Die Verleihungsunterlagen sind O. K. H./PA (Z) V, Berlin, zuzusenden.

Zu 5. Anforderung und Ort der Lieferung regelt A. O. K 11 durch Sammeldienststelle. Ersatz für unverschuldeten Verlust ist bei O. K. H./PA (Z) V in Berlin anzufordern.

Zu 7. Dienstliche Lieferung der verkleinerten Form des Krimschildes zum Tragen zur bürgerlichen Kleidung erfolgt nicht.

Zu 8. Die Aushändigung an die Hinterbliebenen wird den Einheitsführern (Kompanie-, Batterie- usw. Führern) übertragen.

O. K. H., 17. 8. 42
— 8818/42 — PA/PZ/1. St. (V).

---

718. Verleihung des Eisernen Kreuzes an Angehörige der Polizei.

Der Führer hat beim Vortrag entschieden, daß das Eiserne Kreuz auch an Angehörige der Polizei verliehen werden kann, sofern diese bei der Bekämpfung von Fallschirmspringern, die klar als solche erwiesen sind, die Voraussetzungen für eine Verleihung erfüllen.

O. K. W., 18. 7. 42
29 c 16 / 8264/42 WZ (III b).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 28. 7. 42
29 a 12 / 8515/42 PA/PZ Vb 1. St.

719. Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei.

Die Voraussetzungen für die Verleihung des Verwundetenabzeichens an Angehörige der Polizei sind auch bei Verwundungen im Kampf mit Fallschirmspringern, die klar als solche erwiesen sind, erfüllt.

O. K. W., 18. 7. 42

29 c 26 14 / 8265/42 WZ (III c).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 28. 7. 42

29 a 16 / 5939/42 PA (Z)/Vb 1. St.

---

720. Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

In letzter Zeit wurden von Dienststellen und Truppenteilen dem O. K. W./WZ unmittelbar zahlreiche Anträge auf Ausnahmebehandlung gem. Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942 eingereicht, obwohl die Verleihungsvoraussetzungen nach Ort und Zeit eindeutig nicht erfüllt waren.

Zu Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942 wird daher ergänzend bestimmt:

1. Anträge auf Ausnahmebehandlung sind grundsätzlich auf dem Dienstweg über das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils vorzulegen.
2. Bei Prüfung der Anträge ist ein scharfer Maßstab anzulegen. Anträge, die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile nicht befürwortet werden können, sind bereits von diesen — ohne Einholung einer Entscheidung des O. K. W./WZ — abzulehnen.
3. Ein außergewöhnlicher Härtefall kann grundsätzlich nicht zugebilligt werden bei Unterbringung oder Einsatz im Gebiet westlich der auf Weisung des Führers festgesetzten Ostgrenze des Bereichs der Wehrmachtbefehlshaber Ukraine und Ostland — Stand vom 15. 4. 1942 —.

O. K. W., 19. 8. 42

29 c 25. 12 / 8730/42 WZ (III c).

Zusätze

des Oberkommandos des Heeres zu den ergänzenden Bestimmungen des O. K. W. zu Ziff. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille) vom 26. 5. 1942.

Zu 1: Eingehend begründete Einzelanträge auf Ausnahmebehandlung sind dem O. K. H./PA/Vb vorzulegen.

O. K. H., 24. 8. 42

— 29 e/Ostmed. — PA (Z)/Vb 1. St.

---

721. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige aus den während des Krieges neu angegliederten Gebieten.

— H. M. 1942 Nr. 668 —

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifel über die für das Verleihungsvorhaben zu treffenden Maßnahmen (»Zu 3. der Zusätze des O. K. H.« der o. a. Verordnung) wird angeordnet, daß ab sofort Vorschlagslisten nach dem befohlenen Muster durch die einzelnen Einheiten für die bei ihnen in Frage kommenden Auszeichnungsberechtigten an die zuständige Verleihungsdienststelle einzureichen sind. Eine Aufforderung zur Vorlage ist nicht abzuwarten.

O. K. H., 3. 9. 42

— 12283/42 — PA (Z) V/Vd E.

---

722. Gestellung von Trauermusik.

— H. M. 1940 S. 3 Nr. 8 —

In Standorten ohne Truppenbelegung und in Nichtstandorten, in denen gemäß Verfügung O. K. W. Az. 29 k Nr. 2540/39 AWA/W Allg (II a) vom 23. 11. 1939 die Gliederungen der Partei und des Reichskriegerbundes zur Beerdigung von Gefallenen oder an Kriegsverwundung Gestorbenen die Gestellung von Ehrenabordnungen übernommen haben, bestehen auch gegen die Heranziehung von Musikkapellen außerhalb der Wehrmacht stehender Verbände usw. keine Bedenken. Es dürfen hierdurch jedoch Kosten für die Reichskasse nicht entstehen.

O. K. W., 17. 8. 42

— 4154/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 25. 8. 42

— 3110/42 — PA (Z) Gr. III/III b.

---

723. Mindestalter für die Annahme von Freiwilligen für die Wehrmacht und Waffen-SS.

(Abänderung der Bestimmungen der H. Dv. 81/15)

Infolge der Herabsetzung der Altersgrenze für die Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht auf 16½ Jahre ist es erforderlich, zur Sicherstellung einer Einberufung der Freiwilligen nach Ableistung des verkürzten 3monatigen Arbeitsdienstes zur Wehrmacht oder Waffen-SS mit vollendetem 17. Lebensjahr die Altersgrenze für die Annahme neu festzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Ergänzungsamt der Waffen-SS wird daher in Abänderung der Bestimmungen der H. Dv. 81/15, insbesondere des § 15 (1), allgemein angeordnet:

1. Die Annahme als Freiwilliger der Wehrmacht oder Waffen-SS darf erfolgen, wenn der Bewerber 16½ Jahre alt geworden ist, damit eine Einberufung mit Vollendung des 17. Lebensjahres gewährleistet ist.

2. Die Aushändigung des Wehrpasses und des Annahmescheines darf frühestens mit 16½ Jahren erfolgen.

3. Für die Freigabe und Annahme bedarf es in sinngemäßer Auslegung der Verfg. O. K. W. AHA/Ag/E (I) Nr. 4951/42 v. 21. 3. 42 (H. M. 42 Nr. 289) nach Erreichung des Alters von 16½ Jahren nicht der Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters, wenn die Einberufung erst mit vollendetem 17. Lebensjahr erfolgt.

4. Die Durchführung der Werbung und Annahmeuntersuchung usw. vor dem Alter von 16½ Jahren wird hierdurch nicht berührt.

O. K. W., 1. 9. 42
— 17 079/42 — AHA/Ag/E (I a).

724. Abfindung der in die deutsche Wehrmacht eingestellten Freiwilligen aus artverwandten nordischen Völkern

Der Abschnitt b der Ziffer 1 des Erlasses O. K. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I c 1) Nr. 1415/41 g vom 3. 12. 1941 wird aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Regelung tritt mit sofortiger Wirkung folgende Neuregelung:

1. Den im Ausland lebenden Angehörigen der Freiwilligen der Wehrsoldgruppen 15 und 16 (ausgenommen Obergefreite und Stabsgefreite) wird auf Antrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Familienunterhalt nach den vom Reichsminister des Innern erlassenen Sondervorschriften über den Auslands-Familienunterhalt in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Inlandsvorschriften gewährt.

2. Der Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt kann von den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen der unter 1 genannten Freiwilligen oder über den Truppenteil auch von den Freiwilligen selbst gestellt werden:
   a) in Finnland, Dänemark, Belgien (Flandern) und Schweden bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder beim Auswärtigen Amt (Rechtsabteilung) in Berlin,
   b) in den Niederlanden beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag,
   c) in Norwegen beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo.

3. Den Angehörigen der Freiwilligen der Wehrsoldgruppen 2 bis 14 sowie der Stabsgefreiten und Obergefreiten, die nach Ziffer 1 a des Bezugserlasses Kriegsbesoldung auch weiterhin beziehen, wird Familienunterhalt nicht gewährt. Fälle, in denen der Freiwillige es unterläßt, den notwendigen Lebensbedarf seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch Überweisungen aus seiner Kriegsbesoldung sicherzustellen, sind dem Truppenteil des Freiwilligen mitzuteilen, der den Freiwilligen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten hat (s. Erlaß O. K. W. Az. 31 s AWA/W Vers (I a 1) Nr. 1833/41 W Allg (I b) Nr. 2571/41 vom 12. 7. 1941).

4. Die unter vorstehender Ziffer 3 genannten Freiwilligen können unter sinngemäßer Anwendung der für den Widerruf des Antrags auf Kriegsbesoldung ergangenen Bestimmungen auf die ihnen zustehende Kriegsbesoldung verzichten und dafür die Gewährung von Familienunterhalt an ihre Angehörigen beantragen.

5. Die für die Zahlung der Kriegsbesoldung (bzw. des Familienunterhalts in Höhe der Kriegsbesoldung gemäß der bisherigen Ziffer 1 b des Bezugserlasses) zuständigen Wehrmachtdienststellen teilen den nachstehend genannten Behörden unter Angabe der Heimatanschrift mit, für welche Freiwilligen und zu welchem Zeitpunkt die Zahlung der Kriegsbesoldung (bzw. des Familienunterhalts in Höhe der Kriegsbesoldung) eingestellt worden ist:
   a) für Finnland, Dänemark, Belgien (Flandern) und Schweden dem Auswärtigen Amt (Rechtsabteilung) in Berlin,
   b) für die Niederlande dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag,
   c) für Norwegen dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo.

   Die Mitteilung gilt, soweit die Angehörigen des Freiwilligen bereits Familienunterhalt beantragt haben, als Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt nach den Ziffern 1 und 4.

6. Nachzahlungen an Familienunterhalt (Pauschbetrag in Höhe der Kriegsbesoldung) gemäß der bisherigen Ziffer 1 b des Bezugserlasses für die Vergangenheit sind von den Wehrmachtdienststellen nicht mehr zu leisten. Schwebende Fälle sind von den Wehrmachtdienststellen an die unter Ziffer 5 genannten Behörden abzugeben. Die Abgabe gilt, soweit die Angehörigen des Freiwilligen nicht bereits Familienunterhalt beantragt haben, als Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt.

7. Soweit bei den unter Ziffer 5 genannten Behörden Überzahlungen an Familienunterhalt dadurch eingetreten sind, daß sie in Unkenntnis des Bezugserlasses in Fällen der Ziffer 3 für einen vor Bekanntgabe der vorstehenden Neuregelung liegenden Zeitraum Familienunterhalt an die Angehörigen der Freiwilligen gezahlt haben, sind diese Überzahlungen, soweit möglich, durch Anrechnung auf die Kriegsbesoldung zu beseitigen. Erstattungen zwischen den Wehrmachtdienststellen und den FU-Behörden im Ausland finden aus Anlaß dieser Überzahlungen nicht statt.

O. K. W., 18. 8. 42
$\frac{60\,d\,21}{4447/42}$ AWA/W Allg (I c 1).

Bekanntgegeben.

Der Erlaß O. K. W. Az. 60 d 21 AWA/W Allg (I c 1) Nr. 1415/41 g vom 3. 12. 1941 ist mit Nr. 1212 H. M. 1941, der Erlaß O. K. W. Az. 31 s AWA/W Vers (I a 1) Nr. 1833/41 W Allg (I b) Nr. 2571/41 vom 12. 7. 1941 unter Nr. 480 im H. V. Bl. 1941 B bekanntgegeben

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 42
— 60 a — H Haush (V 1).

725. Zollbehandlung des Warenverkehrs bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland.

— RdF.-Erlaß vom 2. 6. 1942 — Z 2603 — 1060 II —

I.

Die Wehrmacht erteilt unmittelbare und mittelbare Aufträge zur Fertigung, Lieferung und Ausbesserung von Kriegsgerät und Teilen davon an Unternehmer oder Dienststellen in

Bulgarien,
Finnland,
Frankreich (unbesetztes Gebiet),
Italien,
Portugal,
Rumänien,
Schweden,
Schweiz,
Spanien und
Ungarn.

Die dafür erforderlichen Rohstoffe, Halberzeugnisse, Geräte, Betriebsstoffe, Produktionsmittel usw. werden zum Teil aus dem deutschen Zollgebiet geliefert. Wegen des Begriffs Kriegsgerät weise ich hin auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 2. September 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 205, Anleitung für die Zollabfertigung Teil I B 2b).

II.

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichswirtschaftsminister und unter dem Vorbehalt des Widerrufs, daß für diesen Verkehr für die Dauer des Krieges unter den in Abschnitt III angegebenen Voraussetzungen die folgenden Vergünstigungen gewährt werden:

1. Für die Ausfuhr.
   a) Ausfuhrverbote werden nicht angewendet, jedoch bleiben die Vorschriften über die Überwachung der Ausfuhr von Kriegsgerät (Gesetz über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1337, Anleitung für die Zollabfertigung Teil I B 2a) unberührt.
   b) Eine Exportvaluta-Erklärung braucht nicht abgegeben zu werden.
   c) Die Waren bleiben von den Ausfuhrzöllen und der statistischen Abgabe befreit.
   d) Für ausfuhrzollbare Waren braucht eine Zollanmeldung nicht abgegeben zu werden.
2. Für die Einfuhr.
   a) An Stelle des tarifmäßigen Zolls und der Umsatzausgleichsteuer wird ein Einfuhrzoll in Höhe von 5 v. H. des Werts der eingeführten Waren erhoben.
   b) Die Waren bleiben von der statistischen Abgabe befreit.
   c) Einfuhrverbote werden nicht angewendet.
   d) Die Bestimmungen über die Devisenüberwachung bei der Wareneinfuhr (Hinweis auf die Verf. vom 23. März 1939 — Z 1134 — 157 II — Dev. Einf. S. 11, RZBl. 1939 S. 413, 1940 S. 206 — und vom 8. Januar 1942 Z 2530 — 165 II — für die Einfuhr von Waren durch die deutsche Wehrmacht aus der Schweiz —) bleiben unberührt.

   Die Waren dürfen jedoch abweichend von Abschnitt II 3a der Verf. vom 23. März 1939 Z 1134 — 157 II nach ihrer handelsüblichen Benennung in die Devisenbescheinigung eingetragen werden.

   Die Warenmenge darf abweichend von Abschnitt II 3b der Verf. vom 23. März 1939 abgeschrieben werden,
   wenn eine Beförderungsurkunde vorgelegt wird, entsprechend der Angabe in dieser mit dem Zusatz »laut Frachtbrief« o. dgl.,
   wenn eine Beförderungsurkunde nicht vorgelegt wird, entsprechend der Zollanmeldung mit dem Zusatz »angenommen«.
   e) Von der inneren Zollbeschau wird abgesehen. Gattung, Menge und Wert der Waren werden auf Grund der Zollanmeldung angenommen. Die Nebenkosten (§ 53 Satz 3 des Zollgesetzes) werden geschätzt.
   f) Die Zollschuld wird auf Antrag des Zollbeteiligten zur Bezahlung durch die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9, an das Hauptzollamt Berlin-Charlottenburg überwiesen, und zwar abweichend von § 67 Absatz 2 Satz 1 des Zollgesetzes und § 94 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung auch dann, wenn
   das Gut nicht in unmittelbarem Anschluß an die Zollabfertigung zum freien Verkehr versandt wird, oder
   die Zollschuld weniger als 50 RM beträgt.

   Die Zahlungsfrist wird auf drei Wochen bemessen. Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
   g) Die Zollanmeldung, der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr und der Antrag auf Überweisung der Zollschuld können in Abschnitt II des Vordrucks nach anliegendem Muster 2 abgegeben werden. Die Zollstelle vervollständigt den Vordruck zu einem Zollschuld-Überweisungsschein.

III.

Die Vergünstigungen nach Abschnitt II werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Der Auftrag auf Fertigung, Lieferung oder Ausbesserung des Kriegsgeräts oder der Teile davon muß erteilt sein
   von dem Oberkommando der Wehrmacht,
   dem Oberkommando des Heeres,
   dem Oberkommando der Kriegsmarine,
   dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder
   einer von diesen Wehrmachtstellen beauftragten Dienststelle oder
   einem von diesen Wehrmachtstellen beauftragten Unternehmen
   an ein Unternehmen oder eine Dienststelle in einem der in Abschnitt I bezeichneten Länder.
2. Die in das deutsche Zollgebiet eingeführten Sendungen müssen unmittelbar gerichtet sein
   an eine deutsche Wehrmachtdienststelle oder
   an Dienststellen oder Unternehmen, die von
   dem Oberkommando der Wehrmacht,
   dem Oberkommando des Heeres,
   dem Oberkommando der Kriegsmarine oder
   dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
   beauftragt sind.

3. Den Zollstellen müssen Bescheinigungen nach den anliegenden Mustern (Muster 1 für die Ausfuhr und Muster 2 für die Einfuhr) vorgelegt werden, und zwar bei der Ausfuhr in einfacher, bei der Einfuhr in zweifacher Ausfertigung.

Die Bescheinigungen werden von den in Abschnitt V bezeichneten Stellen ausgestellt.

IV.

1. Die Zollstellen vermerken auf den statistischen Anmeldescheinen:

»Von der statistischen Abgabe befreit gemäß Verf. vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II.«

2. Die Zollstellen behalten die Bescheinigungen nach Muster 1 zurück und machen sie durch Durchkreuzen ungültig. Die Zollstellen verfahren in gleicher Weise mit den beiden Ausfertigungen der Bescheinigung nach Muster 2, wenn bei der Einfuhr die Zollanmeldung, der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Antrag auf Überweisung der Zollschuld nicht in Abschnitt II des Vordrucks nach Muster 2 gestellt wird.

3. Die Zollstellen weisen Bescheinigungen zurück, die nicht ordnungsgemäß ausgefertigt sind oder bei denen die Voraussetzungen für die Vergünstigungen (Hinweis auf Abschnitt I und III) offensichtlich nicht vorliegen.

4. Kann die Grenzzollstelle nicht ohne weiteres feststellen, ob die Voraussetzungen für die Vergünstigungen gegeben sind, so sind bei der Einfuhr andere Zollanträge als auf Abfertigung zum Zollanweisungsverfahren abzulehnen. Der Zollbeteiligte ist erforderlichenfalls darauf hinzuweisen, daß das Oberkommando der Wehrmacht allgemein angeordnet hat, die Waren in derartigen Fällen im Zollanweisungsverfahren abfertigen zu lassen. Bei der Zollabfertigung nach Wiedergestellung werden die angewiesenen Waren nach Abschnitt II Ziffer 2 behandelt, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

V.

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind die folgenden Stellen befugt:

A. Für die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet:
1. Oberkommando der Wehrmacht,
2. Oberkommando des Heeres,
3. Oberkommando der Kriegsmarine,
4. Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe,
5. Rüstungsinspektionen und -kommandos im Reichsgebiet,
6. Wehrmachtbeschaffungsamt und seine Zweigstellen,
7. Heeresabnahmestellen,
8. Kriegsmarinewerft Kiel,
9. Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven,
10. Bauaufsichten des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe im Reichsgebiet.

B. Für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet:
1. aus Bulgarien:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Sofia,
2. aus Finnland:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Finnland,
3. aus dem unbesetzten Frankreich:
Dienststelle Paris des O. K. H. (Wa A),
4. aus Italien:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Italien,
Sonderbeauftragter des O. K. H. (Wa) bei der Deutschen Botschaft in Rom,
5. aus Rumänien:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Rumänien,
6. aus Schweden:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Schweden,
7. aus der Schweiz:
Deutsche Industriekommission in Bern,
Deutsche Luftfahrt-Industrie-Kommission in Zürich,
Sonderbeauftragter des O. K. H. (Wa) in Bern,
8. aus Spanien:
Wehrmachtattaché bei der Deutschen Botschaft in Madrid,
9. aus Ungarn:
Deutscher Wehrwirtschaftsoffizier Budapest,
Sonderbeauftragter des O. K. H. (Wa) in Budapest,
10. außerdem in den in Abschnitt I bezeichneten Ländern die folgenden Stellen:
a) Heeresabnahmestellen,
b) Bauaufsichten des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe,
c) Verbindungsstellen des Generalluftzeugmeisters.

VI.

Nach dieser Verfügung ist ab 15. Juni 1942 zu verfahren.

Die Verfügungen vom 23. Oktober 1941 Z 2603 — 609 II (nur an die Oberfinanzpräsidenten Niederdonau und Graz) und vom 8. April 1942 Z 2603 — 975 II (nur an den Oberfinanzpräsidenten Innsbruck) werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Siehe A. H. M. 1944 S. 18. Nr. 30

Muster 1

(Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II)

Dienststelle: .....

Aktenzeichen: .....

Zollbescheinigung

für die Ausfuhr von Waren bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland

Absender: .....
(Name und Wohnort)

Empfänger: .....
(Name und Wohnort)

Inhalt der Sendung (Gattung und Menge) .....

Eisenbahnwagen Nr. ..... Kraftwagen Nr. .....

Schiff: .....

Nähere Bezeichnung der Frachturkunde: .....

Es wird bescheinigt, daß die Waren im Auftrag des O. K. W. (Wi Rü Amt), O. K. H., O. K. M., R. d. L. und Ob. d. L.*) zur Fertigung oder Ausbesserung von Kriegsgerät oder Teilen davon ausgeführt werden.

.....
(Dienststelle)

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

.....
(Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 2

(Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 2. Juni 1942 Z 2603 — 1060 II)

Dienststelle .....

Aktenzeichen: .....

I. Zollbescheinigung

für die Einfuhr von Waren bei Erteilung von Kriegsaufträgen der Wehrmacht in das nichtbesetzte Ausland

Absender: .....
(Name und Wohnort)

Empfänger: .....
(Name und Wohnort)

Eisenbahnwagen Nr. ..... Kraftwagen Nr. .....

Schiff: .....

Lfd. Nr.	der Packstücke: Zeichen und Nummern	der Packstücke: Zahl und Art	der Packstücke: Rohgewicht kg	der Packstücke: Rohgewicht 1/100	der Waren: Benennung nach Sprachgebrauch oder Handelsübung	der Waren: Wert

Wert insgesamt .....

(in Buchstaben) .....

Es wird bescheinigt, daß die oben bezeichneten Waren im Auftrag des O. K. W. (Wi Rü Amt), O. K. H., O. K. M., R. d. L. und Ob. d. L.*) in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden. Die Bereitstellung der für die Bezahlung erforderlichen Devisen ist sichergestellt.

.....
(Dienststelle)

.....
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Zollanmeldungsbuch ..... Nr. .....

Zollbegleitschein — Empfangsbuch ..... Nr. .....

II. Zollanmeldung und Zollantrag

Ich melde de..... in .....
(Zollstelle)

die oben bezeichneten Waren an und beantrage ihre Verzollung. — Die Zollschuld wird durch die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Str. 9, an das Hauptzollamt Berlin-Charlottenburg bezahlt werden. Ich beantrage Überweisung der Zollschuld*).

Wert der Sendung: .....

Nebenkosten (Fracht, Verpackung usw.)**): .....

.....

...../ ..... 194.....

.....
(Unterschrift)

*) Der Absatz ist zu streichen, wenn Überweisung der Zollschuld nicht beantragt wird.

**) Angabe nicht unbedingt erforderlich.

III. Zollbefund

Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke stimmen mit der Zollanmeldung überein. Warenart und Warenwert sind nach der Zollanmeldung angenommen.

Wert: .....

Nebenkosten: ..... (Laut Anmeldung — geschätzt —)*)

Insgesamt: .....

Zollbetrag:

5 v. H. von ..... RM = ... RM ..... Rpf

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes streichen.

IV. Zollschuld-Überweisungsschein

Nr. .....

Ausfertigungszollstelle: .....

Empfangszollstelle: HZA. Berlin-Charlottenburg

Die Zollschuld von ..... RM ..... Rpf,

..... Reichsmark ..... Rpf
(in Buchstaben)

ist bis zum ..... 194..... unter Abgabe dieses Überweisungsscheins an die Empfangszollstelle zu zahlen. Die Zahlung muß der Ausfertigungszollstelle bis zum Ablauf der für die Übersendung der Zahlungsbestätigung gesetzten Frist nachgewiesen sein.

...../ ..... 194.....

.....
(Dienststempel) (Zollstelle)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

V. Erledigungsbescheinigung

1. Der Überweisungsschein ist am ..... 194..... unter Nr. ..... des Empfangsbuchs eingetragen.
2. Die Zollschuld von ..... ist am ..... 194..... endgültig verbucht unter Nr. ..... des ..... Einnahmebuchs.

...../ ..... 194.....

.....
(Zollstelle)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Es sind auszufüllen:
Abschnitt I durch die Wehrmachtstellen (Wehrwirtschaftsoffiziere usw.),
Abschnitt II durch den Zollbeteiligten,
Abschnitt III bis V durch die Zollstellen.

Zusätze des O. K. W.:

Gegen eine Auskunfterteilung an die beteiligten Firmen ist nichts einzuwenden.

1. Zu I:
Die Vergünstigung gilt für die Einfuhr von Kriegsgerät und Teilen davon. Als Kriegsgerät sind nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 2. 9. 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 205, An-

leitung für die Zollabfertigung Teil I B 2b) anzusehen:

1. Waffen und Munition jeder Art und ihre fertigen Bestandteile, mit einigen Ausnahmen, z. B. Sportwaffen, Jagdwaffen, Scheibenbüchsen.
2. Geräte und Einrichtungen, die ausschließlich zum Einsatz von Kriegswaffen oder zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes bestimmt sind, z. B. Meß- und Übungsgerät.
3. Panzerplatten und -kuppeln.
4. Panzerfahrzeuge, zwei- und mehrachsangetriebene Kraftfahrzeuge, Ketten- und Halbkettenfahrzeuge (außer landwirtschaftlichen Schleppern bis zu 12 km/Std. Geschwindigkeit), Radschlepper über 50 PS,
   schwere Krafträder über 500 ccm,
   militärische Spezialfahrzeuge (z. B. für Nachrichten-, Pionier- und Kraftwageninstandsetzungsgerät).
5. Kriegsschiffe und die ihnen eigentümlichen Bestandteile.
6. Luftfahrzeuge, Flugmotoren, Verstellpropeller, fertige Flugzeugbaugruppen, d. h. Flächen und Rümpfe.
7. Chemische Kampfstoffe, Nebel- und Gasabwehrmittel aller Art.
8. Militärisches Nachrichten- und Pioniergerät.
9. Militärische Ausrüstungsstücke.

2. Zu II, 2d:

Die Devisenüberwachung bei Wareneinfuhr ist vorläufig in einfacher Form beibehalten worden. Es wird zur Zeit noch geprüft, ob von einer Devisenüberwachung auch bei der Einfuhr abgesehen werden kann.

3. Zu II, 2e und g:

In dem Vordruck nach Muster 2 braucht der Zollbeteiligte (einführende Wehrmachtstelle bzw. Firma) nur den Abschnitt II (Zollanmeldung und Zollantrag) auszufüllen. Abschnitte III und IV werden durch die Zollstellen ausgefüllt.

Falls die Nebenkosten im Muster 2 Abschnitt II von den Zollbeteiligten nicht angegeben werden können, werden sie von den Zollstellen an Hand der Unterlagen (Beförderungsurkunden usw.) selbst geschätzt.

4. Zu II, 2f:

Durch die vereinfachte Zollschuldüberweisung ist die Möglichkeit gegeben, die Zollschuld für sämtliche Lieferungen zentral durch die Amtskasse O. K. W. zu bezahlen. Die Zollschuldüberweisung ist in jedem Falle einer Einfuhr von Kriegsgerät oder Teilen davon aus den in Betracht kommenden Ländern zu beantragen. Die Überweisung der Zollschuld geschieht in der Weise, daß die Zollstelle, welche die Sendungen zum freien Verkehr abfertigt, eine Ausfertigung des von ihr unter Abschnitt IV ausgefüllten Vordrucks nach Muster 2 der Wehrmachtstelle oder der Firma, die das Kriegsgerät einführt, übergibt. Diese übersendet die Ausfertigung an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht zwecks Bezahlung der Zollschuld an das Hauptzollamt Berlin-Charlottenburg.

5. Zu IV, 4:

Damit die durch den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. 6. 1942 angestrebte Vereinfachung der Zollabfertigung in vollem Umfange erreicht wird, ist darauf zu achten, daß die Muster 1 (Zollbescheinigung für die Ausfuhr von Waren) und Muster 2 (Zollbescheinigung für die Einfuhr von Waren) Abschnitt I und II in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. In den Fällen, in welchen die Vordrucke nicht ordnungsgemäß ausgefüllt worden sind, oder sonstige Voraussetzungen für die Anwendung des Erlasses vom 2. 6. 1942 fehlen, hat der Reichsminister der Finanzen die Zollstellen mit Zustimmung des O. K. W. angewiesen, die Waren nur im Zollanweisungsverfahren (d. h. auf Zollbegleitschein) abzufertigen.

6. Zu VI:

Die Möglichkeit, nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. 6. 1942 zu verfahren, bestand bereits ab 15. 6. 1942.

Die im zweiten Absatz von Ziffer VI genannten Erlasse des Reichsministers der Finanzen sind den Wehrmachtteilen nicht zugesandt worden, da sie nur für einzelne Bezirke vorgesehen waren. Eine Bekanntgabe erübrigt sich daher.

O. K. W., 24. 8. 42

$\frac{60\,h\,42\ \text{Beih. 2}}{12783/42}$ WV (VIII a).

Zusätze des O. K. H.:

1. Mit der Einführung des Zollschuldüberweisungsverfahrens hat der RdF. der Wehrmacht neben der wesentlichen Vereinfachung in der Zollabfertigung auch eine erhebliche Ermäßigung der Eingangsabgaben gewährt. Es ist daher ab sofort in allen zulässigen Fällen von allen Dienststellen und Firmen das neue Zollschuldüberweisungsverfahren anzuwenden.

2. Zu IIe:

In Muster 2 II hat die Dienststelle bzw. Firma die Nebenkosten anzugeben; die Schätzung durch die Zollstellen muß die Ausnahme bleiben.

3. Zu IV 4:

Durch sorgsamste Ausfüllung aller Rubriken der vorgeschriebenen Vordrucke muß erreicht werden, daß die Abfertigung von Kriegsgerätsendungen im Zollanweisungsverfahren unterbleibt. Dadurch werden u. a. auch die Verzögerungen bei der Beförderung solcher Sendungen ausgeschaltet, auf die in Berichten häufig hingewiesen worden ist.

4. In Zukunft ist in allen Fällen, in denen von Firmen Eingangsabgaben in Rechnung gestellt werden, Zahlung nur dann zu leisten, wenn die Originalquittung einer Zollkasse über die Bezahlung der angeforderten Abgabenbeträge vorgelegt wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

$\frac{60\,h\,42}{78/42}$ Z (IV).

---

726. Nachschubsendungen nach Norwegen.

H. M. 1940 S. 479 Nr. 1112 —

Die Ziffern 13b und c des Bezugserlasses erhalten folgende Fassung:

Die Sendungen über Warnemünde–Gedser–Helsingör–Hälsingborg, über Flensburg–Pattburg–Helsingör–Hälsingborg, über Warnemünde–Gedser–Kopenhagen–Malmö, über Flensburg–Pattburg–

Kopenhagen–Malmö und über Saßnitz–Trelleborg sind ab sofort vom Abgangsbahnhof bis zum Zielbahnhof nur mit internationalem Frachtbrief in doppelter Ausfertigung für jeden Eisenbahnwagen zu versenden.

Die absendende Wehrmachtstelle hat den Beförderungsweg im Frachtbrief vorzuschreiben.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Transporte, die in Deutschland und Dänemark mit großem Wehrmachtfahrschein befördert werden, in Saßnitz, Kopenhagen bzw. Helsingör mit internationalem Frachtbrief neu aufgeliefert werden müssen.

Der Bezugserlaß ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. W., 11. 8. 42
— 43 p (20) — Chef Trspw/Pl Abt (IV 2).

727. Herausgabe von Deckblättern zur Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99).

Zur Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99) sind die Deckblätter Nr. 45 bis 65 erschienen.

Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die erste Ausgabe der Verschlußsachen-Vorschrift vom Jahre 1935 (rotes Heft).

Berichtigungen späterer Nachdrucke der Verschlußsachen-Vorschrift (grünes Heft) müssen sinngemäß nach der bei jedem Deckblatt angegebenen Ziffer der Verschlußsachen-Vorschrift erfolgen.

O. K. W., 25. 8. 42
— 08/42 III (W) — A Ausl/Abw — Abw III.

728. Zuständigkeit der Heeresgerichte in politischen Strafsachen.

Auf Grund gemäß § 118 KStVO. erteilter Ermächtigung wird bestimmt:

Bei Vergehen gegen §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) und bei Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSVO. ist zuständig

a) beim Feldheer:
der Oberbefehlshaber der Armee oder der Befehlshaber mit gleichen gerichtsherrlichen Befugnissen, dem der Beschuldigte untersteht.

b) beim Ersatzheer:
der Wehrmachtkommandant von Berlin.

Der Befehlshaber oder der Wehrmachtkommandant von Berlin kann in Einzelfällen das Verfahren an den sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12 KStVO.) abgeben.

Berlin, den 20. 8. 1942.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Im Auftrage
Keitel
Generalfeldmarschall.

— B 14 n 16 — HR (III b).

729. Heirat von Wehrmachtangehörigen mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen.

— H. M. 1942 Nr. 187. —

1. Absatz 3 Ziffer 1 der Bezugsverfügung erhält folgenden Wortlaut:

»Lichtbilder der Braut und des Antragstellers (Vorder- und Seitenansicht) außerdem im Postkartenformat 2 Lichtbilder der Braut in ganzer Figur (Vorder- und Seitenansicht).«

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Ferner sind in der gleichen Verfügung, Absatz b, Norwegen, in der 3. Zeile die Buchstaben »a. d. D.« zu streichen.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. H., 19. 8. 42
— 13 h 7590/42 — Ag P 2 Abt. 3a (2).

730. Disziplinarbefugnisse der Führer von Feldzeugtruppen.

1. Die Leiter der bodenständigen Feldzeugdienststellen A—D haben die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons.

2. Innerhalb der Heeresfeldzeugparke haben:

Die Disziplinarbefugnisse eines Rgt.-Kommandeurs:
Der Kommandeur des Heeresfeldzeugparks.

Die Disziplinarbefugnisse des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons:
Der Abteilungsleiter Ia in der Gruppe Führer,
die Leiter der Gruppe 1 und Gruppe 5.

Die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs:
Der Leiter der Gruppe 2,
der Führer der Feldzeugkolonne und
der Führer des Trosses.

3. Die Disziplinarbefugnisse der Leiter der von Heeresfeldzeugparken und Heeresfeldzeugdienststellen abgezweigten Parkgruppen und Außenabschnitte werden — soweit es sich um Offiziere handelt — durch H. Dv. 3 i § 15/16, im übrigen durch die Kommandeure der Heeresfeldzeugparke bzw. die Leiter der Heeresfeldzeugdienststellen geregelt.

4. Die Adjutanten der Oberfeldzeugstäbe haben die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften der Oberfeldzeugstäbe.

O. K. H., 24. 8. 42
— 6275/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

731. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Für den zentralen Zeitschriftenbezug für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1942 gelten die Bestimmungen in den H. M. 1942 Nr. 227 und Nr. 496.

Als Fristen für die Vorlage der Bestellungen werden festgesetzt:

1. Anmeldung der Kommandanturen und Standortältesten bei den Wehrkreiskommandos usw. zum 15. 9. 1942.
2. Vorlage der Verteiler durch die Wehrkreiskommandos an den Chef der Heeresbüchereien zum 25. 9. 1942.

Die Anlage zu H. M. 1942 Nr. 227 ist wie folgt zu ergänzen:

a) Auf Seite 143 ist hinter »Bau-Einheiten« einzusetzen »Kommandeur der Landesbautruppen«
1 »Vierteljahreshefte für Pioniere«
1 »Wehrtechnische Monatshefte«
1 »Gasschutz und Luftschutz«
1 »Militärwochenblatt« oder »Deutsche Wehr« nach Wahl
1 »Kriegskunst in Wort und Bild«.

b) Auf Seite 145 ist bei »Heeresluftschutzschule Potsdam«, »Heeresgasschutzschulen« »Truppenluftschutzschule« je 1 »Wehrtechnische Monatshefte« hinzuzufügen.

c) Ferner ist auf Seite 145 hinter »Uffz.-Vorschulen« einzufügen: »Lehrgänge für Heeresküstenartillerie«
1 »Soldatentum«
5 »Artilleristische Rundschau«
1 »Gasschutz und Luftschutz«
2 »Militärwochenblatt«
2 »Deutsche Wehr«
2 »Kriegskunst in Wort und Bild«.
»Wehrkreis-Unterführer-Lehrgänge«
1 »Soldatentum«
1 »Deutsche Reiterhefte«
1 »Artilleristische Rundschau«
1 »Vierteljahreshefte für Pioniere«
1 »Panzertruppe«
1 »Deutsche Nachrichten-Truppen«
1 »Militärwochenblatt«
1 »Deutsche Wehr«
10 »Kriegskunst in Wort und Bild«.

d) Auf Seite 145 ist zu streichen: »Personalprüfstellen des Heeres« und dafür zu setzen: »Annahmestellen für Offizier-Laufbahnbewerber des Heeres«.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in Grenzen der in der vorgenannten Anlage zugestandenen Exemplare nur diejenigen Zeitschriften zu bestellen sind, für die bei der betreffenden Dienststelle ein wirkliches Bedürfnis besteht.

O. K. H., 19. 8. 42

37 e 10 (III) Büch. / 1874/42 — Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.

---

732. Beschaffung von Geldmitteln außerhalb des Reichsgebiets.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlaß vom 4. 8. 1942 Az. 2 f 32 Beih. I a / 12567/42 WV (VII b) bekanntgegeben:

»Es ist festgestellt worden, daß einzelne Dienststellen und Einzelpersonen außerhalb des Reichsgebietes sich Geldmittel, die sie ordnungsmäßig aus Besatzungskostenmitteln, Schutzkostenmitteln, dem Wehrmachtkredit oder aus dem Clearing usw. nicht erhalten konnten, im Kreditwege bei Banken oder Lieferanten beschafft haben. Die Beschaffung von Geldmitteln auf diesem Wege ist verboten.«

Die Beachtung vorstehenden Verbotes wird allen Dienststellen und Angehörigen des Heeres zur Pflicht gemacht.

O. K. H., 20. 8. 42

934 / I/40268/42 — Gen St d H/Gen Qu/IV a.

---

733. Unterstellungsverhältnisse der Fla.-Kp. des Heeres.

Auf Grund verschiedener Anfragen wird zur Behebung von Zweifeln befohlen:

Die in Verbände kriegsgliederungsmäßig eingegliederten und entsprechend umbenannten Fla.-Kpn. gelten nicht als Heerestruppen. H. M. 1940 Nr. 951 wird aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 8. 42
— 20067/42 — AHA (I a II).

---

734. Bezeichnung der Schützen-Ersatzeinheiten.

Gemäß der mit Verfügung O. K. H., 5. 7. 1942 Nr. 4490/42 — Gen St d H/Org Abt (II) — in den H. M. 1942 Nr. 881 bekanntgegebenen Umbenennung der Schützen-Regimenter in Panzergrenadier-Regimenter werden im Ersatzheer mit sofortiger Wirkung umbenannt:

Schützen-Ers.-Rgt. in Panz. Gren. Ersatz Rgt.,
Schützen-Ersatz-Btl. in Panz. Gren. Ersatz Btl.,
Schützen-Ersatz-Kp. in Panz. Gren. Ersatz Kp.,
Nachr.-Ersatz-Kp. für Schützen-Ersatz-Rgt. in Nachr. Ersatz Kp. für Panz. Gren.

Die Angehörigen der vorgenannten Ersatzeinheiten in den Mannschaftsdienstgraden erhalten die Bezeichnung:

»Panzergrenadier« bzw. »Panzerobergrenadier«.

In der Bezeichnung der den Panz. Gren. Ersatz-Regimentern zugeteilten Regiments-Einheiten:

Ersatz-Kp. für Pi.-Züge (mot),
Gesch. Ersatz-Kp. (mot),
Panz. Jäger Ersatz-Kp.

tritt keine Änderung ein.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 8. 42
— 25318/42 g — AHA I a (VII).

---

735. Ausbildung im Ersatzheer; hier: Griffe.

In sämtlichen Ausbildungsvorschriften für das Ersatzheer sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In Teil B Abschnitt e (bei H. Dv. 200/10 Abschnitt f) ist im 3. Absatz der Satz zu streichen: »Gewehr- bzw. Karabinergriffe sind in der Erweiterungsausbildung zu üben«. Dafür ist zu setzen: »Gewehr- bzw. Karabinergriffe (ohne Präsentiergriff) sind ab 3. Ausbildungswoche zu üben. Die tägliche Ausbildung in Griffen darf die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.«

b) In Teil B Abschnitt II ist die Ziffer 2. e) mit allen Angaben zu streichen.

c) In den Ausbildungsplänen füge ab 3. Woche einschl. bei »Formale Ausbildung« hinzu: »Ausbildung in Gewehr- bzw. Karabinergriffen«.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 8. 42
— 6102/42 — Stab Ia.

736. Ersatztruppenteile für Pferdebegleiter bei den Pferde-Transport-Kolonnen (mot).

— H. M. 1941 Nr. 318 und H. M. 1942 Nr. 91 und 619 —

Ersatztruppenteile für die Pferdebegleiter der Pferde-Transport-Kolonnen (mot) ist die Veterinär-Ersatz-Abteilung des Wehrkreises, der für die Pferde-Transport-Kolonnen (mot) ersatzgestellend ist. Die zuständige Veterinär-Ersatzabteilung und der Standort sind in das Soldbuch einzutragen.

Ch H Rüst u. BdE, 2. 9. 42
— 20679/42 — AHA Ia (VII).

737. Panz. Jäg. Abt. mit einzelnen Panz. Jäg. Kp. (Sfl.).

Für die Stäbe der Panz. Jäg. Abt. (mot Z) der Heerestruppen und Inf. Divisionen des Ostheeres, die mit mindestens einer Panz. Jäg. Kp. (Sfl.) ausgestattet sind, gilt ab sofort die K. St. N. und K. A. N. 1106a vom 1. 11. 1941.

Die Panz. Jäg. Abt. der Schnellen Verbände und der Inf. Div. des Westheeres werden von dieser Neuregelung zunächst ausgenommen.

Benötigte K. St. N. und K. A. N. 1106a sind bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8630/42 — AHA V.

738. Winterbeiblätter zu K. A. N.

Die für den Winterkrieg vorgesehene zusätzliche Ausstattung ist in Beiblättern (W) zu Kriegsausrüstungsnachweisungen festgelegt.

Es sind Beiblätter (W) gefertigt für die Einheiten der Infanteriedivisionen, Jägerdivisionen und Gebirgsdivisionen.

Die Beiblätter (W) gelangen in den nächsten Tagen an die Inf.-, Geb.-Jäger- und Sich.-Div. des Ostheeres ohne Anforderung zur Ausgabe durch die Feldvorschriftenstellen. Die Einheiten von Div. (mot) und Panz.-Div. sowie der Korps-, Armee- und Heerestruppen erhalten auf Anforderung von den Feldvorschriftenstellen Beiblätter (W) entsprechend artähnlicher Einheiten.

Die in den Beiblättern (W) aufgeführten Geräte und Ausstattungsstücke sind Höchstzahlen für volle Winterbeweglichkeit. Nicht alle Einheiten werden voll winterbeweglich ausgestattet. Die Entscheidung hierüber treffen die Kommandobehörden. Die Beiblätter (W) sind demnach als Anhalt zu werten. Ein Anspruch auf Winterausstattung ergibt sich aus der Zustellung der Beiblätter (W) für die Truppe jedenfalls nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8302/42 — AHA V.

739. Einkleidung und Ausrüstung von Strafgefangenen für die Feld-strafgefangenen-Abteilungen.

Die durch Feldkriegsgerichte der kämpfenden Truppe Verurteilten, bei denen der Gerichtsherr die Verbüßung der Strafe in einer Feldstrafgefangenen-Abteilung mit Bestätigung des Urteiles anordnet, sind in Ausstattung der Feldtruppe gemäß Anhang 1 Bekl. Feld als Unberittene ohne Waffen von der Truppe der Feldstrafgefangenen-Abteilung zu überstellen. Wenn vorhanden, sind außerdem für den Arbeitsdienst eine feldunbrauchbare Feldbluse und eine Tuchhose oder ein Drillichanzug mitzugeben.

Geld, Wertsachen und Gepäck der Gefangenen sind nicht an die Feldstrafgefangenen-Abteilungen zu senden. Dort besteht hierfür keinerlei Aufbewahrungsmöglichkeit. Dagegen sind den Gefangenen Gegenstände des täglichen Bedarfes (Rasierklingen, Seife, Kamm usw.) zu belassen.

O. K. H., 18. 8. 42
— 551 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

740. Unerwünschte Musik.

1. Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung und Aufführung des Liedes »Drüben am Wiesenrand hocken zwei Dohlen« von Hugo Zuckermann unerwünscht.

2. Das O. K. W. hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Aufführung sämtlicher Werke des Komponisten Hubert Hommelsheim-Pataky im Bereich der Wehrmacht für unerwünscht erklärt.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gemäß O. K. H. — 24 d 12 — Nr. 8539 AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 1939 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42
— 24 d 12 — Tr Abt (III a).

741. Ergänzung der Kriegspfarrer a. K.

Zur Deckung des Bedarfs an Kriegspfarrern a. K. sind Soldaten Jahrg. 07 und älter, die im Zivilberuf ev. oder kath. Geistliche (nicht Ordensgeistliche) sind, von den Divisionen unmittelbar an O. K. H. (AHA/Ag/S) zu melden.

Die Bewerber müssen mindestens 6 Monate Frontdienst als Soldat geleistet haben, sich zum Kriegspfarrer eignen und mit ihrer Verwendung als Kriegspfarrer a. K. einverstanden sein.

Den Meldungen sind beizufügen:

a) ein vom Truppenteil auszufüllender Vorschlag nach Anlage 1,

b) ein vom Soldaten persönlich auszufüllender Fragebogen nach Anlage 2.

Anlage 1 S. 403
Anlage 2 S. 404

Bereits abgelehnte Bewerber sind nicht zu melden.

O. K. H., 18. 8. 42
$\frac{31\ u\ g/m}{1811/42}$ Gr S (I).

742. Dienstgradabzeichen an Bekleidungsstücken ohne Schulterklappen (Schulterstücken).

1. Zur Kenntlichmachung der Dienstgrade für Offiziere und Unteroffiziere an:

Winteranzügen, Schneeanzügen, Schneehemden, Windblusen, Nachtpelzen, Drillichschutzanzügen für Panzertruppen, schilfgrünen Schutzanzügen für Geschützbedienungen der Batterien (E) und Bedienungen der 2 cm Flak, Drillichschutzanzügen für die Besatzungen der Panzerspähwagen, Fliegerschutzanzügen für Ballondienste, Tropenhemden, Drillichjacken, Trainingsanzügen und Jacken zum Arbeitsanzug

werden besondere, auf rechteckigem schwarzem Grund gewebte und aus der Anlage ersichtliche Dienstgradabzeichen eingeführt, und zwar für:

Anlage S. 405

a) Generale goldgelb,
b) Offiziere einschl. Oberst } hellgrün.
c) Unteroffiziere }

2. Proben der Dienstgradabzeichen werden den Gen. Kdos. usw. gesondert übersandt.

3. Sitz der Dienstgradabzeichen: linker Oberärmel, oberer Rand 10 cm von der Armlochnaht; bei Bekleidungsstücken ohne Armlochnaht in entsprechender Höhe.

4. Es fallen weg:

a) die bisherigen Schlaufen und Knöpfe zum Anbringen der Schulterklappen an den schilfgrünen Schutzanzügen für Geschützbedienungen der Batterien (E) usw. sowie an den Drillichschutzanzügen für die Besatzungen der Panzerspähwagen und Tropenhemden;

b) die Dienstgradabzeichen an Trainingsanzügen und Drillichjacken — an letzteren nur für Unteroffiziere — H. A. O. (H. Dv. 122) Abschn. A Nr. 31 bzw. Nr. 96e (Deckbl. 123) und H. V. Bl. 1938 Teil B S. 293 Nr. 453 —.

5. Mannschaften tragen an den Bekleidungsstücken zu 1. die Dienstgradabzeichen wie an feldgrauer und Drillich-Bekleidung gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 96e (Deckblatt 123).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42
— 64c 32 — Abt Bkl (III a).

743. Uniform und Abzeichen für Pioniereinheiten.

— H. M. 42 S. 197 Nr. 355. —

1. Es tragen auf Schulterstücken (Schulterklappen):

a) Pion. Lehr-Btl. 4 ein gotisches »L«, darunter die arabische Nr. 4;
b) Pion. Lehr-Btl. für schw. Brückenbau und Pion. Lehr-Btl. z. b. V. (Minier- und Pi. Horch-Einheiten) ein gotisches »L«

} für Offiziere aus goldfarbenem, für Portepeeunteroffiziere aus weißem Leichtmetall, sonst in der Waffenfarbe — weiß umrandet —.

2. Waffenfarbe schwarz.

3. Beim Pionier-Lehr-Btl. für schw. Brückenbau fällt die bisherige arabische Nr. 4 auf den Schulterstücken (Schulterklappen) weg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 42
— 2717/42 g — Abt Bekl (III a).

744. Rauchentwickler für Geschosse.

1. In Zukunft werden in der 1. Munitionsausstattung und im Nachschub geliefert:

F. H. Gr. } 50 v. H. mit R E,
F. H. Gr. 38 und 38 Stg. }
15 cm Gr. 19 und 19 Stg } 50 v. H. mit R E,
15 cm Gr. 36 }
15 cm K. Gr. 18 }
21 cm Gr. 18 und 18 Stg. 25 v. H. mit R E.

2. Als Kennzeichen erhalten Granaten ohne Rauchentwickler auf dem zylindrischen Teil und Boden hinter der Geschoßbezeichnung »o. R.« aufschabloniert in gleicher Schrifthöhe und Farbe wie die übrigen Bezeichnungen.

3. Die in Frage kommenden Schußtafeln und Merkblätter für Munition werden durch Deckblätter entsprechend vervollständigt werden.

Ch H Rüst u. BdE, 31. 8. 42
$\frac{74\,c\,12/14}{15\,362/42}$ In 4 (Mun I).

745. Zündhülsenreißer bei Beute- und anderen Geschützen.

Um das häufig auftretende Klemmen der Zündhülsen im Zündkanal, verursacht durch nicht genaue Maße der Zündhülsen, und Auftreten von Hülsenreißern zu vermeiden, sind die Zündhülsen möglichst unmittelbar vor Gebrauch mit Abschmierfett — nicht Öl — gleichmäßig und nicht zu stark einzufetten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 42
$\frac{74\,c\,70/90}{15\,262/42}$ In 4 (Mun Ib).

746. Hülsenauswurf bei 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40.

Voraussetzung für einwandfreien Hülsenauswurf ist sicheres Einrasten der Klinke zum Öffnerhebel. Für die bereits bei der Truppe befindlichen 7,5 cm Stu. K. 40 und 7,5 cm Kw. K. 40 wird daher auf folgende, vom Truppenwaffenmeister durchführbare Funktionsprüfung und evtl. Nacharbeit hingewiesen.

a) Die Nase am Öffnerhebel, welche in die Rast am Bodenstück eingreift, muß mindestens 6 mm (bis 7 mm) vorstehen.
b) Bei geschlossenem Keil und von Hand eingezogener Klinke ist der Öffnerhebel in Öffnungsrichtung leicht anzuziehen, bis die Toleranzen an der Verriegelung überwunden sind, das Öffnen selbst aber noch nicht eingeleitet ist. In diesem Zustand Klinke freilassen und prüfen, ob sie sich leicht in die Rast am Bodenstück einlegt. Verneinendenfalls ist die Ausnehmung in diesem Raststück entsprechend nachzuarbeiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42
— 73a — In 6/In 4 (S Ic).

747. 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B aus 7,5 cm Pak 40, Kw. K. 40, Stu. K. 40 V_0 = 450 m/sek.

Die 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B darf aus 7,5 cm Pak 40, 7,5 cm Kw. K. 40 und Stu. K. 40 auf Höchstkampfentfernung bis zu 1 200 m verschossen werden.

Für Bekämpfung von Kampfwagen auf größere Entfernungen als 1 200 m ist die Streuung zu groß und die Wahrscheinlichkeit, Treffer zu erzielen, zu gering.

Die 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B ist mit der Entfernungsteilung der 7,5 cm Gr. 34 nach folgender Schießregel zu verschießen:

»Für 7,5 cm Gr. 38 Hl/A und Hl/B:

Einsatz nur bis 1 200 m.

Entfernungsteilung der 7,5 cm Gr. 34 verwenden, jedoch die Hälfte der Zielentfernung zuschlagen!

Beispiel:

Zielentfernung sei 600 m.

Das Ziel ist in diesem Falle anzuvisieren mit Entfernungsteilung

$$600 + \frac{600}{2} = 900 \text{ m.}«$$

Diese Schießregel wird in die Schußtafeln und in die für Munition (H. Dv. 481/58 und H. Dv. 481/77) und Gerät zuständigen Merkblätter aufgenommen.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 8. 42

$\frac{\text{G 73 o}}{9420/42\ \text{g}}$ In 4 (Mun I E).

748. Nachbinden der Beutelkartuschen

Bei den Beutelkartuschen lockert sich durch Transporte usw. der Kartuschbeutelstoff. Hierdurch wird die Ladefähigkeit und somit eine schnelle Ladefolge teilweise behindert. Um dies zu vermeiden, müssen die Beutelkartuschen vor dem Verschießen nochmals straff nachgebunden werden.

Dieser Nachteil der Beutelkartuschen muß in Kauf genommen werden; er kann vorläufig auf eine andere Art nicht behoben werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

$\frac{\text{74 c 50}}{14577/42}$ In 4 (Mun I b).

749. Waffenmeistergerät für Geschütze der Geräteklasse A.

1. Im Nachgang zu H. M. 1941 Nr. 631 werden ausgestattet:

a) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 15 cm, Zug Feldwerkstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 15 cm (Anf. Zeichen 34—2166 A),

b) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 17 cm, Zug Feldwerkstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 17 cm (Anf. Zeichen 34—2174 A),

c) Art. Abt. mit deutschen Geschützarten Kaliber 21 cm, Zug Feldwerkstatt (mot) und sonstige Werkstatteinheiten des Feldheeres, wenn sie diese Geschütze instand zu setzen haben, mit je einem Halter für Zug- und Felderfeile, Kaliber 21 cm (Anf. Zeichen 34—2167 A).

2. Vorstehend genannte Halter mit federnder Führung sind von der Truppe bis auf weiteres behelfsmäßig zu verpacken. Ihre ordnungsgemäße Unterbringung in den Sätzen Zusatzwaffenmeisterwerkzeug wird zur gegebenen Zeit als Formänderung bekanntgegeben werden. Bei einigen neueren Geschützarten ist im Kasten »Werkzeuge und Werkstoffe« des Satzes Zusatzwaffenmeisterwerkzeug bereits ein Lager für die Unterbringung dieses Halters vorgesehen.

3. Die Halter für Zug- und Felderfeile werden als Päckchen versandt und sind von den Art. Abt. usw. unter Angabe ihrer Anschrift (Feldpostnummer) unmittelbar beim Heeres-Zeugamt Kassel anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

— 77 d — In 4 (S I c).

750. 24 cm Gr. 40 (t) für s. 24 cm K. (t).

Die 24 cm Gr. 40 (t) werden nicht mehr ausschließlich als Einschießgeschosse, sondern hauptsächlich als Sprenggranaten mit Aufschlagzünder verschossen. Sie werden deshalb mit A. Z. 23 v. (0,15) ausgerüstet, der erst bei Bedarf in der Feuerstellung gegen den Dopp. Z. S/90 St. auszuwechseln ist.

Die Schußtafel für s. 24 cm K. (t) — H. Dv. 119/633 — und das Merkblatt für die Munition der s. 24 cm K. (t) — H. Dv. 481/158 — erhalten entsprechende Hinweise.

An Zünderschlüsseln sind zusätzlich erforderlich je Rohr:

1 Stellschlüssel für A. Z. 23,

1 Stellschlüssel für Dopp. Z. S/90,

1 Zünderschlüssel für A. Z. 23 und Zt. Z. S/30.

Sie sind bei der zuständigen Feldzeugdienststelle anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 9. 42

$\frac{\text{73 o}}{14562/42}$ In 4 (Mun I E).

751. Einführung des Flammenwerfers 41 mit Zubehör.

Es werden hiermit eingeführt:

1. Benennung:	Flammenwerfer 41
Abgekürzte Benennung:	Fm. W. 41
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anlage zur A. N. (Heer):	P 119
Anforderungszeichen:	4 — 1014 P
Gewicht:	15 kg, mit Füllung 22 kg
Gerät-Nr.:	4 — 1014

Der Fm. W. 41 tritt an Stelle des kl. Fm. W. (Anf. Zeich. P 11) und dient als Nahkampfwaffe; er bringt gegenüber dem kl. Fm. W. eine Gewichtsverminderung von etwa 17 kg.

2. Benennung:	Kasten Flammenwerfer 41
Abgekürzte Benennung:	Kast. Fm. W. 41
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anlage zur A. N. (Heer):	P 120
Anforderungszeichen:	4 — 1015 P
Gewicht:	185 kg, mit Füllung 240 kg
Gerät-Nr.:	4 — 1015

Der Kasten Fm. W. 41 dient zur Aufnahme von 2 Fm. W. 41 mit je 3 Ersatzbehältern und den Zubehör- und Vorratssachen für 2 Geräte. Er ersetzt in Verbindung mit dem Pionier-Handkarren

(Pf. 22) den bisherigen Fm. W.-Füllwg. (Pf. 21) (Anf. Zeich. P 516).

3. Benennung:	Satz Füllgerät Fm. W. 41
Abgekürzte Benennung:	Satz Füllger. Fm. W. 41
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	4
Anlage zur A. N. (Heer):	P 121
Anforderungszeichen:	4 — 1016 P
Gewicht:	700 kg, mit Füllung 1600 kg
Gerät-Nr.:	4 — 1016

Vorschrift: Vorläufige Beschreibung und Bedienungsanleitung für Fm. W. 41 — D 546/2 —. Ausstattung siehe nachstehende Anlage.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 8. 42
— V 105b — In 5 (III b).

Anlage S. 406

752. Einführung des Pionierhandkarren (Pf. 22) und des Satzes Zubehör und Vorratssachen für ein Pf. 22.

Es werden hiermit eingeführt:

1. Benennung:	Pionierhandkarren (Pf. 22)
Abgekürzte Benennung:	Pi. Hd. Karr. (Pf. 22)
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	20
Anforderungszeichen:	20 — 4568 P
Anlage zur A. N. (Heer):	P 745
Gewicht:	85 kg
Gerät-Nr.:	20 — 4568
2. Benennung:	Zubehör- und Vorratssachen, Satz für ein Pf. 22
Abgekürzte Benennung:	Z. u. V. Sach., Satz für ein Pf. 22
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	20
Anforderungszeichen:	20 — 4568 P 90
Anlage zur A. N. (Heer):	P 794
Gewicht:	3,3 kg

Der Pi.-Handkarren dient zur Aufnahme des Kastens Fm. W. 41 mit Inhalt; außerdem ist er zur Beförderung von Spreng- und Zündmitteln, Munition sowie von Kleingerät aller Art bis zum Gewicht von 300 kg im vorderen Kampfgelände vorgesehen.

Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung D 569 wird aufgestellt. Ausstattung siehe nachstehend.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 8. 42
— 80 1/4 — In 5 (III b).

Ausstattung.

Gerätbenennung	Art-Nr.													Bemerkungen
	711a	711b	711c	711d	712	714	721	723	741	742	743b	743c	746	
Pionierhandkarren	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
Zub. u. Vorr. Sach., Satz für ein Pf. 22	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch Fz In. Reihenfolge ist durch Gen St d H festgelegt, der ebenfalls über den Verbleib der bisherigen Flammenwerfer-Ausstattung entscheidet. Die K. A. N. sind nur in Blei zu ergänzen. Bis zum Erscheinen der P-Anlagen gilt die D 546/2 als Unterlage.

753. Haft-Hohlladungen.

Im »Merkblatt für das Verwenden und Bedienen von Haft-Hohlladungen 3 kg« (Haft—H.—3) vom 15. 4. 42, Anhang 2 zu H. Dv. g. 1 S. 20 lfd. Nr. 4, ist in Ziffer 10 1. Zeile hinter »Magneten« zu setzen:

»(möglichst zwei nach oben, einer nach unten)«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 42
34 d 16/4 b
939/42 g. In 5 (I a 3).

754. Rohrbremse für 7,5 cm und 8,8 cm Kw. K. Einbauvorschrift für Simmerringe.

1. Sitzfläche des Simmerringes in der Grundbuchse muß vollkommen glatt und sauber sein.

Vor dem Einbau der Simmerringe müssen etwa vorhandene Korrosionen oder Rost an der Sitzfläche des Simmerringes in der Grundbuchse entfernt werden.

2. Beim Einbau der Simmerringe in die Grundbuchse (Bild 4) ist wie folgt zu verfahren:

Nach Einlegen des Zwischenringes Simmerring lose in den konisch ausgeführten Teil der Grundbuchse einlegen und Stützring auf Rücken des Simmerringes auflegen. Dann Simmerring durch Anziehen der Verschrau-

bung über den eingelegten Panzerkohlering in den Sitz der Grundbuchse einpressen. Hierbei besonders darauf achten, daß Simmerring nicht verkantet wird. Verschraubung bis zur Anlage des Stützringes auf entsprechendem Bund in der Grundbuchse anziehen und sichern.

3. Einbau der Nutringmanschette siehe Abschnitt C (D 202).

4. Beim Aufsetzen der zusammengebauten Stopfbuchse auf die Kolbenstange besonders darauf achten, daß Lippen der Nutringmanschette und des Simmerringes nicht beschädigt werden. Hierzu erst Einbauhülse (zum Zusatzwaffenmeisterwerkzeug gehörig), die an einem Ende konisch eingezogen ist, von der Nutringmanschettenseite her in die Grundbuchse einführen, dann Stopfbuchse mit Einbauhülse auf das Ende der Kolbenstange aufsetzen und Stopfbuchse über die Einbauhülse auf den glatten zylindrischen Teil der Kolbenstange schieben. Einbauhülse vom Ende der Kolbenstange wieder abnehmen.

5. Auswechseln des Simmerringes

a) bei ausgeschraubter Stopfbuchse, erforderlich, wenn Bremsflüssigkeit sowohl beim Schuß (mit in der Rohrbremse auftretendem Druck) wie auch in der Ruhe (druckloser Zustand in der Rohrbremse) verlorengeht:

Verschraubung lösen und Panzerkohlering sowie Stützring aus der Grundbuchse herausnehmen. Dann Nutringmanschette ausbauen und Simmerring mittels Dorne durch die in der Bodenfläche des Nutringmanschettensitzes befindlichen 4 Löcher herausschlagen.

Einbau des neuen Simmerringes sowie der Stopfbuchse wie unter 2. bis 4.

b) bei nicht ausgebauter Stopfbuchse, unter Belassung der Rohrbremse im Gerät erforderlich, wenn Bremsflüssigkeit nur in der Ruhe (druckloser Zustand in der Rohrbremse) verlorengeht:

Rohr zurückziehen und Kolbenstange aus der Rohrbremse etwas herausziehen.

Verschraubung in der Grundbuchse lösen. Panzerkohlering und Stützring mittels in die Stirnflächen eingeschraubter Ausbauschrauben M 3 (zum Zusatzwaffenmeisterwerkzeug gehörig) herausziehen. Den jetzt freiliegenden Simmerring mittels Stahldrahthaken (Zusatzwaffenmeisterwerkzeug) herausreißen. Dazu Stahldrahthaken durch den schräg verlaufenden Steg des Simmerringes (zwischen Dichtlippe und Rückenfläche) durchstoßen und hinter den im Rücken einvulkanisierten Stahlwinkelring fassen. (Simmerring wird bei diesem Ausbau vollkommen zerstört.) Bei diesem Ausbau besonders darauf achten, daß keine Längsriefen oder Kratzer auf der Kolbenstange entstehen.

Beim Einbau des neuen Simmerringes diesen über die Einbauhülse auf den glatten zylindrischen Teil der Kolbenstange aufziehen und in die Grundbuchse einlegen. Weiterer Einbau wie unter 2.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 42

$\frac{72/21}{4827/42}$ Ag K/In 6 (WuG).

755. Decknamentafel für die Versorgung Nr. 3.

Ausgabe Mai 1942, Kennwort »Birkhuhn«, tritt am 1. August 1942 in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

$\frac{89}{9284/42}$ In 7 (I c 1).

756. Taschenbehälter für Waffenentgiftungsmittel.

Die künftig zur Ausgabe gelangenden Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmitteln haben statt der Spritzdüse einen Verschlußstopfen, der an Stelle der Bohrung einen seitlichen Schlitz am Gewinde hat. Hierdurch wird eine bessere Dichtigkeit des Verschlusses erreicht.

Für den Gebrauch des Taschenbehälters sind folgende Handgriffe notwendig:

Öffnen:

Nach Abschrauben der Verschlußkappe Drehen des Verschlußstopfens etwa zwei Umdrehungen nach links, dann Behälter mit Verschluß nach unten halten, durch Drücken auf die beiden ebenen Seitenflächen Waffenentgiftungsmittel tropfenweise entnehmen.

Verschließen:

Verschlußstopfen mit der Hand festschrauben, Verschlußteile mit Lappen trocken wischen, Verschlußkappe aufschrauben, nur ganz leicht.

H. Dv. 395/11 b Nr. 34 ist mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen. Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42

$\frac{83\text{ a }17}{5919/42}$ In 9 (V b).

757. Filtereinsätze.

— H. M. 1942 Nr. 658 —

Ziffer 1 des Bez.-Erlasses gilt sinngemäß auch für die an die Gefolgschaften des Heeres ausgegebenen Filtereinsätze deutscher Fertigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 8. 42

$\frac{B\ 83}{6448/42}$ In 9 (Vb).

758. Leitungsprüfer (Ohmmeter) für 15 cm Nb. W. 41.

Die nach Anlage Ch 229 zum Satz Zubehör- u. Vorratssachen für eine Battr. 15 cm Nb. W. 41 gehörenden 2 Leitungsprüfer (Ohmmeter) werden künftig nicht mehr mitgeliefert.

Entgegen der Gerätbeschreibung D 1108, Seite 42, Ziffer 18, ist daher in Zukunft die Leitungsprüfung durch den Waffenmeister mit einer Taschenlampenbatterie und einer Taschenlampenbirne durchzuführen.

Die Gerätbeschreibung D 1108 und die Anlage Ch 229 werden zunächst nicht geändert.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 42

— 82 a/b 50/54 — In 9 (IVe).

759. Zeitpunkt der Überweisung lazarettkranker Soldaten der Landesschützenverbände an den Ersatztruppenteil.

Die Bestimmungen im Erlaß H. M. 41 Nr. 718 gelten sinngemäß auch für Angehörige der Landesschützenverbände. Ein lazarettkranker Angehöriger eines im Heimatgebiet befindlichen Landesschützenverbandes ist daher erst zum Ersatztruppenteil zu versetzen, wenn die Lazarettbehandlungsdauer 4 Wochen überschreitet oder Weiterverwendung des Soldaten infolge verminderter Kriegsbrauch-

barkeit bei seinem Landesschützenverband ausgeschlossen ist. Bei Lazarettbehandlung von weniger als 4 Wochen sind sie unmittelbar zu ihrem Landesschützenverband in Marsch zu setzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 42
— 89 a/b 14 Beih — S In/Wi G (II c).

760. Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen in der Heimat

für:

I. den lfd. Nachschub an Waffen und Gerät,
II. den lfd. Nachschub an Munition,
III. Instandsetzen von Waffen und Gerät

der Einheiten des Ersatzheeres und der des Feldheeres einschl. Feldeinheiten der ᛋᛋ im Heimatgebiet.

1. Hiermit treten außer Kraft:
   a) H. M. 1940 Nr. 1169 und Sonderdruck H. M. 1940 Blatt 27 (Versorgungsbereiche der Fz.-Dienststellen — Waffen und Gerät),
   b) H. M. 1941 Nr. 21 (Versorgungsbereiche der Fz.-Dienststellen — Munition),
   c) H. M. 1941 Nr. 878 (Instandsetzen von Waffen und Gerät durch Fz.-Dienststellen),
   d) H. Dv. 488/2 entgegenstehende Bestimmungen im Abschnitt IV,
   e) H. Dv. 488/5 Ziffer 359 entgegenstehende Bestimmungen und Anlage 7, Ziffer 363 (Deckblatt 81).

Die Ziffern und Vorschriften sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Der Sonderdruck H. M. 1940 Blatt 27 Seite 500 Ziffer 1169 vom 21. 11. 1940 und Versorgungsbereiche der Feldzeugdienststellen für Munition ist zu vernichten.

Bei Beilage

2. Die Anlage ist zu entnehmen und den Waffen- und Gerät-, Mun.-Bearbeitern zugänglich zu machen. Den W. Kdo. usw. werden weitere Abdrucke der Anlage als Vorrat für neu aufzustellende Einheiten und für in den Wehrkreisbereich verlegte Einheiten besonders übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42
— 72/89 (Vers. Best.) — Fz In (IV a).

761. Freiwillige Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit beim Feldheer.

— H. M. 1942 Nr. 175 —

Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung wird die Zuständigkeit der im Abs. 3 Buchst. a des Bezugserlasses genannten Dienststellen für die Gewährung von Zuwendungen aus Rücksichten der Billigkeit

bis zum Betrage von 1200 RM

im Einzelfalle erweitert.

Für das Ersatzheer ist an die Stelle der im letzten Absatz des Bezugserlasses genannten Verfügung vom 7. 11. 1940 der nur an die Wehrkreisverwaltungen usw. verteilte Erlaß vom 27. 8. 1942 — B 58 a 28 V 9 (III/IV) — 6979/42 getreten.

Der Bezugserlaß ist mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 8. 42
— B 58 a 28 — V 9 (III/IV).

762. Wehrmachtkurs für das engl. £

Der bisher festgesetzte Wehrmachtkurs für das engl. £ = 9,60 RM wird gemäß deutsch-italienischer Vereinbarung mit Wirkung vom 21. 8. 1942 geändert auf 1 £ = 9,36 RM.

O. K. W., 10. 8. 42
59 B l i / 12821/42 WV (X a).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 42
59 a 26 / 7200/42 V 9 (II D 1).

763. Umwechslung von Geldbeträgen in die Währung eines anderen Landes durch Kassenstellen der deutschen Wehrmacht.

— H. M. 1942 Nr. 579. —

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird ergänzend bekanntgegeben, daß der Berechtigungsschein zum Umtausch von Zahlungsmitteln von dem Kommandeur, Führer oder Leiter der Einheit zu vollziehen ist.

In H. M. 1942 Nr. 579 ist beim Muster zum Berechtigungsschein ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 8. 42
— B 59 a 26 — V 9 (II D 1).

764. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A folgt am 21. 9. 42.

Teil B.

Lfd Nr	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
331	11	A. Ob. Kdo. 1. 6. 42 Panz. A. Ob. Kdo. Zusätzlich: zu Quartiermeister 1 Sachbearbeiter für Pi. Gerät St. Gr. »B« Dafür entfällt bei Mitarbeiter (Seite c Zeile 21) das Gerätgebiet P H. M. 42 Ziff. 330 lfde. Nr. 563, betr. vet. Lebensmittelüberwachungsstelle, hat weiterhin Gültigkeit.
332	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 5. 42 Die Stelle eines Richters wird in »R« umgewandelt mit der Bezeichnung Oberstkriegsgerichtsrat der Armee. Zusätzlich: zu a) Oberbefehlshaber und Chef des Generalstabes 1 Ordonnanzoffizier z. b. V. St. Gr. »K« zu Ia 1 Hilfsoffizier St. Gr. »K« 2 Schreiber St. Gr. »M« Anm.: Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 8087/42 geh. v. 10. 8. 42. Zusätzlich zu IVc: Vet. Lebensmittelüberwachungsstelle: 1 Vet. Offizier St. Gr. »K« 1 Mann, Schreiber zugl. Laborant St. Gr. »M« Aufstellung ist für die einzelnen A. Ob. Kdo. gesondert befohlen.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzungen
333	17 (W)	Wehrm. Bfh. Niederlande 1. 11. 41 Die Fußnote auf Seite a bezüglich Beleihung von Dolmetschern entfällt.
334	600	Kdr. der Nbl. Tr. 1. 5. 42 Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch) Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch OKH/Jn T
335	714	le. Pi. Kp. (mot) 1. 11. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 auf Seite 17 Zeile c ist in Spalte 3 an Stelle »Überstrümpfe« zu setzen: »Überhandschuhe«. (Druckfehler)
336	825	Prop. Kp. (mot) 1. 3. 42
	826e	Prop. Kp. Afrika (mot) 1. 3. 42 In der K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 Bildgerät ändere bei Satz für Wortberichter Anlage N 3335 in 3353 (Druckfehler)
337	936	Feldschaltabt. z. b. V. 1. 9. 41 Das als außerdem von der DRP zur Verfügung gestellte Personal steht — ohne Kfz. und unter Fortfall der Fußnoten — als Soldaten zur Verfügung von OKH Gen St d H/Chef H N W. Besetzung der Stellen nur auf dessen Befehl.
338	939	Fu. Fernschrb. Tr. (mot) 7. 7. 42 Zusätzlich: 1 Nachr. Mech. Uffz. für feste Funkstellen St. Gr. »G«
339	1304 1304 (Trop)	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41 St. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 1. 42 Die Stellengruppe eines Chirurgen der Chirurgenstaffel wird in »R« umgewandelt. Dieser erhält die Bezeichnung »Chefchirurg« und untersteht in disziplinarer und fachdienstlicher Hinsicht dem Armeearzt unmittelbar.
340	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. (mot) 1. 11. 41 Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Krankenkraftwagen (Kfz. 31)
341	2009	Bhf. Kdtr. 1. 3. 42 Die Stelle des Zahlmeisters entfällt, dafür zusätzlich 1 Rechnungsführer St. Gr. »M«. Die Stelle des Zahlmeisters kann — unter Fortfall des Rechnungsführers — auf besonderen Befehl beibehalten werden.
342	2027	Abw. Gru. Heer. Gru. Kdo. 15. 6. 42 Die Stelle des Ordonnanzoffiziers wird in die eines Abwehroffiziers mit der St. Gr. »K/B« umgewandelt. Zusätzlich: 1 Sachbearbeiter Abw. IIi Luft St. Gr. »K/B« 1 Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen
343	2053	Geb. Baukp. 1. 7. 42 Zusätzlich: 4 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 4 2spg. Gerätwagen, landesübl. Ersatz für Hf. 1
344	2215	Frt. Samm. St. 1. 3. 42 Frt. Leitst. 1. 3. 42 Zusätzlich zu Gruppe Verwaltung: 1 Bekleidungsunteroffizier St. Gr. »G« 1 Schuhmacher St. Gr. »M« 1 Schneider St. Gr. »M«
345	7251 (W)	Wehrm. Briefst. 1. 4. 41 Die Stelle des Registraturleiters ist die eines Beamten des mittleren Dienstes
346	8315	Pi. Schule I 1. 4. 41 Zusätzlich: zu a) Gruppe Führer 3 Schreiber für Bücherei St. Gr. »G« 2 Schreiber für Vorschriftenstelle St. Gr. »G«

Bei nachfolgenden Einheiten wird die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers von »G« in »O« umgewandelt, bei den mit *) versehenen Einheiten nur, wenn der Verband selbständig ist.

107, 112a, 114, 117, 117 (Trop.), 120, 123, 125, 127, 533, 601, 607*), 702a, 702c, 703, 704, 705, 706, 709, 710a, 796, 804*), 805, 806, 807, 809, 814, 903, 1011, 1011a, 1012, 1012a, 1014, 1107*), 1107a, 1107c, 1157, 1182, 1200, 1202, 1205, 1207, 1208, 1216, 1217, 1218, 1219, 1222, 1223, 1817, 1818, 1820, 2051, 4705.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 8566/42 — AHA V.

765. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

Deckblattnummern 1833 bis 1907 vom 14. 8. 42 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 3501, A 836, A 837, A 850, A 954, A 1001, A 1151, A 1153, A 3813, A 3825, Ch 1060, Ch 1062, P 1521, P 1720, P 2105, P 2115, P 2129, P 2137, P 2139, P 2145, P 2146, P 2148, P 2150, P 2151, P 2152, P 2154, P 2157, P 2164, P 2176, P 2178, P 2185, P 2188, P 2194, P 2354, P 3302, P 3305, P 3310, P 3311, P 3320, P 3322, P 3324, P 3328, P 3350, P 3520, P 4201, P 4202, P 4203, P 4204, P 4205, P 4215, P 4216, P 4220, P 4221, P 4222, P 4230, P 4240, P 4250, N 1111, N 2020, N 2147, N 2935, K 4563, K 4571, K 4581, K 4601, K 4611, S 1062, Hm 870, Hm 902, Hm 903, Hm 995, Hm 1440, L 575, L 605, L 661.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 9. 42
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

766. Änderung von Druckvorschriften.

A.

»Das schwere Wurfgerät am m. gp. Zgkw.«

(O. K. H./Gen St d H/Gen d Nbl Tr b Ob. d. H. (II) Az. 72g 10 Nr. 300/41).

Anh. 2 zur H. Dv. 1a Seite 30 lfd. Nr. 7.

Streiche in Anlage 3 auf Seite 41 — Sicherheitsbestimmungen — Ziffer 1 — den 2. Absatz und setze dafür:

»Bei Übungen ist das Zünden der Wurfkörper Spreng oder Flamm aus dem Sd. Kfz. verboten, es hat von 30 m seitwärts oder schräg rückwärts durch Benutzung eines Verbindungskabels zu er-

folgen. — Bei Verwendung von Übungsmunition können dagegen Wurfkörper übungsmäßig auch aus dem Schützen-Panzerwagen gezündet werden.«

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 13. 8. 42

89
1168/42 GenStdH/GendNblTrb. Ob. d. H. (III).

B.

Merkblatt für Artillerie Nr. 27,
»Schießen mit Beobachtung aus der Luft«
— Anh. 2 zur H. Dv. 1a Seite 27a lfd Nr. 36. —

Seite 52, Spalte Tätigkeit der Batterie (f. F. H. 18), 2. Kommando, von unten
streiche: »407⁻ (10 250)«,
setze dafür: »414⁻ (10 350)«.

Seite 55, 3. Spalte, letztes Kommando: »B. O. — Batterie Feuer!« ist eine Zeile tiefer in Höhe »F« zu rücken.

Seite 59, Spalte Funktastverkehr, 2. Zeile von unten
streiche: »k 80«,
setze dafür: »k 240«.

Spalte Funksprechverkehr, 3. Zeile von unten
streiche: »Kurz 800«,
setze dafür: »Kurz 2400«.

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 8. 42

34d 12
15 419/42 In 4 (Z I E).

767. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 1. 5. 42 zur H. Dv. 1/4 — N. f. D. — Kriegssoll (Heer) an Vorschriften Heft 4: Artillerie, Heeres-Flakartillerie. o. D.

2. Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1942 zur H. Dv. 1a — N. f. D. — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften. Vom 1. 1. 42

3. Deckblatt Nr. 7 bis 11 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/161 A Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für das L. G. 2 Kp mit der Feldhaubitzgranate 41. Vom März 1941

4. Deckblatt Nr. 2 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/161 B Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Kommandotafel für das L. G. 2 Kp. Vom März 1941

5. Deckblatt Nr. 3 bis 8 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/291 — N. f. D. — Schußtafel für das leichte Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Messingzünder). Vom Februar 1939

6. Deckblatt Nr. 7 bis 20 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/292 — N. f. D. — Schußtafel für das leichte Infanteriegeschütz 18 und das leichte Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm Infanteriegranate 18 (Leichtmetallzünder). Vom September 1938

7. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juli 1942 zur H. Dv. 119/407 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 13 (p) mit der 10,5 cm Stahlgranate 14 (p) vom Juni 1940.

8. Deckblatt Nr. 1 bis 4
Deckblatt Nr. 5 bis 7 vom August 1942 zur H. Dv. 119/535 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 425 (f) — frz L 18 S — und die 15,5 cm Kanone 422 (f) — frz L 77/14 S — usw. Vom Februar 1942

9. Deckblatt Nr. 4 bis 9 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/641 — N. f. D. — Schußtafel für die lange Bruno-Kanone (Eisenbahn) und die schwere Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube) umg. und der 28 cm Sprenggranate L/4,4 m. Bdz. u. Kz. (mit Haube). Vom Dezember 1939

10. Deckblatt Nr. 4 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/922 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für das schwere Wurfgerät 40 mit dem 28 cm Wurfkörper (Spr) und dem 32 cm Wurfkörper M F 150 mit Digl.-Treibsätzen. Vom Mai 1941.

11. Deckblatt Nr. 1 vom August 1942 zur H. Dv. 119/943 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für den 5 cm Granatwerfer 205/3 (r) — russ 40 — mit der 5 cm Wurfgranate 206 (r) — russ O — 822 — usw Vom Juli 1942.

12. Deckblatt Nr. 8 bis 20 vom Juni 1942 zur H. Dv. 119/963 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für den 10 cm Nebelwerfer 40 mit der 10 cm Wurfgranate 40 mit Hülse und der 10 cm Wurfgranate 40 Nebel mit Hülse usw. Vom April 1941.

13. Merkblatt Ausbildung am le. Geb. J. G. und Verwendung von Infanteriegeschützen im Gebirge vom 19. 4. 42 zur H. Dv. 130/4a Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (A. V. J.) Heft 4a: Die Infanterie-Geschützkompanie. Vom 16. 3. 41.

14. Deckblatt Nr. 1 bis 11 vom Juli 1942 zur H. Dv. 319/1 Entwurf Behelfsmäßiges Bauen im Kriege, Teil I, Unterkunft. Von 1941.

15. Deckblatt Nr. 4 bis 20 vom Juni 1942 zur H. Dv. 380/1 (M. Dv. Nr. 931/1 L. Dv. 665/1) — N. f. D. — 2 cm Flak 38, Teil 1, 2 cm Flak 38-Waffe, Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln. Vom 22. 2. 40.

16. Deckblatt Nr. 5 bis 7 vom Juli 1942 zur L. Dv. 4/1 Schießvorschrift für die Luftwaffe, Teil 1: Schießvorschrift für Gewehr (Karabiner), leichtes Maschinengewehr, Pistole und Maschinenpistole. Vom 1. 6. 40.

17. Deckblatt Nr. 13 bis 24 vom Juli 1942 zur L. Dv. 440/1 2 cm Flak 30-Waffe Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln. Vom November 1937.

18. Deckblatt Nr. 29 bis 47 vom Juni 1942 zur L. Dv. 477 — N. f. D. — Vorschrift für das Fertigen der 10,5 cm Sprgr. Patr. L/4,4 als Brisanz- und Übungsmunition. Vom 1. 11. 37.

19. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom Juli 1942 zur D (Luft) 1451 — N. f. D. — Einzelausbildung am französischen Kommandogerät »Aufière« Modell 1932 und Modell 1932/39 (Entwurf). Vom September 1941.

20. Deckblatt Nr. 2 vom Juli 1942 zum Merkblatt Nr. 2 — N. f. D. — Das Luftbild im Dienst der Luftwaffe. Vom 26. 8. 38.

21. Deckblatt Nr. 2 vom Juli 1942 zum Merkblatt Nr. 3 — N. f. D. — Das Luftbild im Dienst des Heeres. Vom 27. 7. 38.

22. Deckblatt Nr. 1 vom Juli 1942 zu den Richtlinien für den Erkennungsdienst und Verständigungsdienst zwischen Truppenteilen am Boden und fliegenden Verbänden. — N. f. D. — Vom 20. 2. 42.

23. Nachträge von (1942) zum Sammelheft Weltanschauliche Erziehung und geistige Betreuung im Heere. Vom 1. 10. 41.

Die Deckblätter bzw. das Merkblatt zu lfde. Nr. 1 bis 21 sind in der H. Dv. 1 a bzw. in der L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Das Deckblatt bzw. die Nachträge zu lfd. Nr. 22 und 23 sind im Anh. 2 zur H. Dv. 1 a auf S. 18 lfd. Nr. 11 bzw. S. 20 lfd. Nr. 2 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 3, 4, 7, 8, 9 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den stellv. Generalkommandos,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter, das Merkblatt sowie die Nachträge zu lfd. Nr. 2, 5, 6, 10 bis 15 und 23 sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heresvorschriften« Nr. 10 000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt. .....) bzw. Wehrkreiskommandos (W. Kdos.) — WVSt. —, denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 16 bis 22 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

768. Anrechnung von Urlaub auf Grund truppenärztlichen Gutachtens oder im Anschluß an die Lazarettbehandlung.

1. Zu H. M. 42 Nr. 629

Füge zwischen den Aktenzeichen des O. K. W. und denen des O. K. H. ein:

»Zusätze des O. K. H.

Zu 2: Der im Anschluß an eine Lazarettbehandlung infolge Verwundung oder langwieriger Erkrankung gewährte Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit er die Dauer von 14 Tagen überschreitet.

Beispiele:

Ein Soldat erhält im Anschluß an die Lazarettbehandlung einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit:

a) von 14 Tagen. Dieser Urlaub ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.
b) von 21 Tagen. Von diesem Urlaub sind 7 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.
c) von 28 Tagen. Von diesem Urlaub sind 14 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen.«

2. Zu H. V. Bl. 42 (B) Nr. 219

Füge hinter Ziffer 2, 1. Absatz an:

»Dieser Urlaub ist auf den zuständigen Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn er im ursächlichen Zusammenhang mit der Krankheit (Lazarettbehandlung) steht.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 9. 42
— 31 d — Tr Abt (I d).

769. Berichtigungen.

I.

Die Verfügung H. M. 1942 Nr. 49 Abs. 2 ist folgendermaßen zu ändern:

»Im Falle von Strafverfolgung wegen Nichtbefolgung der Gestellungspflicht oder Fahnenflucht und damit zusammenhängender Vergehen, wie heimlicher Grenzüberschreitung oder Aneignung militärischer Ausrüstungsstücke, ist zur Erwirkung der Einreisegenehmigung dem Wehrbezirkskommando Innsbruck von dem Truppenteil bzw. der Dienststelle zusammen mit dem Antrag auf Einholung der Einreisegenehmigung, eine Bescheinigung zu übersenden, aus der hervorgeht:

a) Name, Geburtsdatum und Ort der Wehrmachtangehörigen,
b) daß der Wehrmachtangehörige im Wehrdienst steht oder nach dem 1. 9. 1939 gestanden hat,
c) Options-Kennummer (wenn bekannt),
d) Art und Zeitpunkt des Vergehens und der Strafverfolgung (wenn bekannt),
e) Angabe des verurteilenden Gerichts und dessen Sitz (wenn bekannt).«

O. K. H., 19. 8. 42
— 4044/42 — Gen St d H/Att Abt (Za).

II.

— H. M. 1942 Nr. 630. —

Streiche 1 b vorletzter Absatz die Worte:

»ehemaligen neurussischen Grenze von 1940.«

und setze dafür:

»russischen Grenze vor Inbesitznahme der baltischen Staaten.«

Zusatz:

Bereits nach der alten Fassung vorgenommene Verleihungen sind unzulässig und aufzuheben!

O. K. H., 17. 8. 42
— 29 e/Ostmed. — PA/P Z/V b 1. St.

III.

In den H. M. 1942 S. 311 Nr. 611 streiche bei »Karteimittel für Lehrgangsteilnehmer« den letzten Absatz und setze dafür:

»Die zu den Lehrgängen bei der Heeresnachrichtenschule kommandierten Lehrgangsteilnehmer sind von den abstellenden Dienststellen zu einem Kommando zusammenzufassen. Für dieses Kommando ist ein Kommandoführer zu bestimmen, dem die Karteimittel (Überweisungspapiere) verschlossen für alle kommandierten Teilnehmer mitzugeben sind. Bei Einzelüberweisungen vom Ersatzheer zum Feldheer oder Feldheer zur HNS. sind die Bestimmungen der H. Dv. 75 zu beachten.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 8. 42
36 ee / 6721/42 II. Ang. In 7 (I c).

Muster.

Anlage 1
zu Nr. 717.

Antrag
auf Verleihung des Krimschildes.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Dienstgrad	Truppenteil	Erläuterung der Teilnahme unter Angabe von Zeit und Ort	Vermerk über die Verleihung und Aushändigung

Muster.

Anlage 2
zu Nr. 717.

Besitzzeugnis.

Im Namen des Führers

wurde dem .....
(Dienstgrad)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Truppenteil)

der Krimschild verliehen.

.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

v. Manstein
Generalfeldmarschall

Anlage
zu Nr. 754

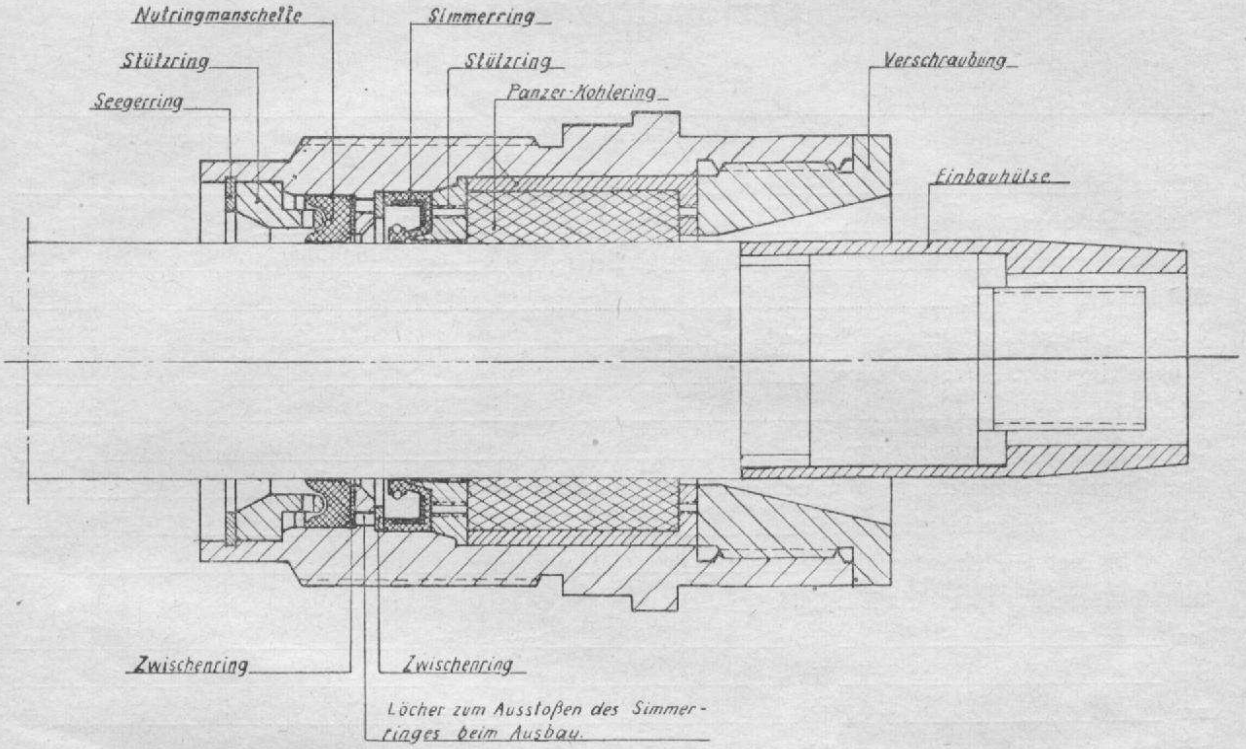

Stopfbuchse zur Rohrbremse mit Nutringmanschette und Simmerring.

Anlage 1
zu Nr. 741

Vorschlag

Familienname	Vorname	Geburtstag	Amtsbezeichnung im Zivilberuf	Zuständiger Wohnsitz (genaue Anschrift)	Wehrdienstverhältnis a) Dienstgrad b) derzeitige Verwendung c) bei (Truppenteil) d) zuständiger Ers.-Truppenteil und stellv. Gen.-Kdo.	Kurze Äußerung über die Eignung zum Kriegspfarrer	
						des Disz.-Vorgesetzten nach charakterlicher und soldatischer Haltung	des für die Einheit des Bewerbers zuständigen Kriegspfarrers
1	2	3	4	5	6	7	8
a) Evangelisch							
b) Katholisch							

Anlage 2
zu Nr. 741

Personalfragebogen

.....
(Name) (Vorname) (gegebenenfalls Geburtsnamen)

Geboren am ..... in ....., Kreis .....

Ledig, verh., gesch., verw.? ..... Kinder? ..... Rel.? .....

Staatsangehörigkeit: ....., Beruf: .....

Wohnort und Wohnung: .....

a) im Haushalt der Eltern oder Verwandten: .....

b) möbliert oder eigene Wohnung: .....

Schulausbildung: .....

Tätigkeit nach der Schulausbildung: .....

Ev.: Zu welcher a) Landeskirche, b) zu welchem Konsistorium gehörig? .....

Kath.: a) Zu welcher Diözese gehörig? .....

b) Sind Sie Ordensgeistlicher? .....

Aufenthaltsorte und -zeiten seit 1. 1. 1934:

von ..... bis ..... in .....

von ..... bis ..... in .....

von ..... bis ..... in .....

von ..... bis ..... in .....

von ..... bis ..... in .....

von ..... bis ..... in .....

Wehrdienstverhältnis (Dienstgrad):

früher (alte Wehrmacht usw.) ..... von ..... bis .....

jetzt ..... von ..... bis .....

a) Ersatzheer ..... von ..... bis .....

b) Feldheer ..... von ..... bis .....

c) zuständiges Wehrbezirkskommando: .....

d) Wehrnummer: .....

Mitglied der NSDAP. seit? ..... Nr. .....

Zugehörigkeit zu Freimaurer- usw. Logen von ..... bis .....

als .....

Sind Sie gerichtlich bestraft oder aus der NSDAP. ausgeschlossen? .....

Schwebt gegen Sie ein gerichtliches Ermittlungsverfahren? .....

Name a) des Vaters: ..... b) der Mutter: ....., geborene .....

Geburtsname und Vorname der Ehefrau: .....

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich versichere insbesondere, daß mir nach sorgfältiger Prüfung keine Umstände bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen können, daß ich von jüdischen Eltern oder Großeltern abstamme. Diese Versicherung gilt auch bezüglich der arischen Abstammung meiner Ehefrau.

Mir ist bekannt, daß ich sofortige Entlassung zu gewärtigen habe, falls diese Erklärung sich als unrichtig erweisen sollte.

Mit meiner Verwendung als Kriegspfarrer a. K. bin ich einverstanden.

Jede Änderung meiner Anschrift werde ich unmittelbar dem O. K.-H. (AHA/Ag/S) melden.

....., den .....

.....
(Unterschrift, Dienstgrad und Truppenteil)

Anlage
zu Nr. 742

Unteroffizier

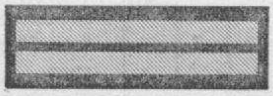
Unterfeldwebel

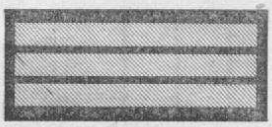
Feldwebel

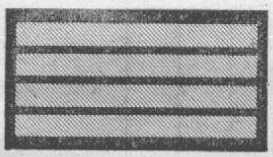
Oberfeldwebel

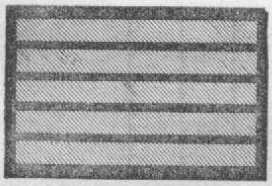
Stabsfeldwebel

schwarz weiß grün gelb

Leutnant

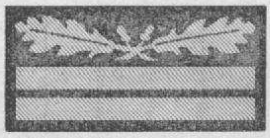
Oberleutnant

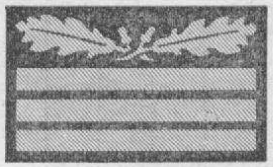
Hauptmann

Major

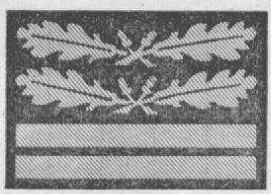
Oberstleutnant

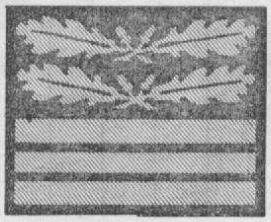
Oberst

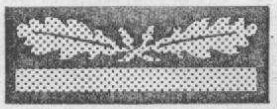
Generalmajor

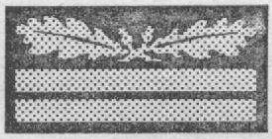
Generalleutnant

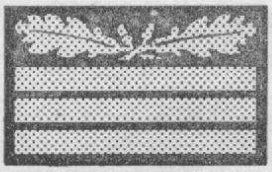
General d. Inf. ect.

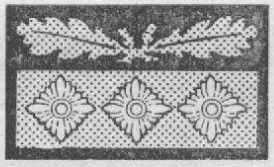
Generaloberst

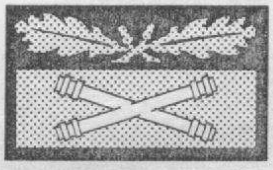
General-
feldmarschall

Anlage
zu Nr. 751

Ausstattung.

Gerätbenennung	Art-Nr.													Bemerkungen
	711a	711b	711c	711d	712	714	721	723	741	742	743b	743c	746	
Flammenwerfer 41	6	6	6	6	6	6	6	6	2	2	2	2	2	
Kasten Flammenwerfer 41	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
Satz Füllgerät Fm. W. 41	—	1[1])	—	1[1])	—	—	—	—	1	1	1	1	1	[1]) Nur für dauernd selbständig auftretende Pi.Kp. b und d. Umfang der Sätze nach Verlademöglichkeit.
Satz für einen Kasten Fm.W. 41[2])	3	3	3	3	3	3	3	3	1	1	1	1	1	
bestehend aus:														
60 l Flammöl														
10 Glühköpfen														
20 Leuchtstiftbatterien Nr. 218 (o)														[2]) Diese Sätze treten an Stelle der bisherigen Flammenwerfer-Betriebsstoffsätze. Vorhandenes Gerät rechnet an.
720 l Stickstoff														
100 l Wasserstoff														
1 l Benzol														
Satz für ein Füllgerät Fm.W. 41[2])	—	1[1])	—	1[1])	—	—	—	—	1	1	1	1	1	
bestehend aus:														[3]) Jedoch nicht bei dauernd selbständig auftretenden Pi.Kp. b und d.
800 l Flammöl														
100 Glühköpfen														
100 Leuchtstiftbatterien Nr. 218 (o)														
12 000 l Stickstoff														
3 000 l Wasserstoff (wenn 40 l Flasche vorhanden, [c] 000 l														
Nach Eintreffen des neuen Geräts können zur Entlastung der Fahrzeuge fortfallen:														
gr. oder kl. Druckluferzeuger	1	1[3])	—	1[3])	1	1	1	1	1	—	—	—	1	
Sätze Bohrgerät für Druckluferzeuger	1	1[3])	—	1[3])	1	1	1	1	1	2	—	—	1	
T-Minen	—	—	—	—	—	—	—	—	50	50	30	30	50	
K-Rollen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	—	
Erfahrungsgemäß nicht häufig benötigtes Gerät kann wegfallen bei	—	+	+	+	—	—	—	—	—	—	+	+	—	

Zuweisung erfolgt ohne Anforderung durch Fz In. Reihenfolge ist durch Gen St d H festgelegt, der ebenfalls über den Verbleib der bisherigen Flammenwerfer-Ausstattung entscheidet. Die K. A. N. sind nur in Blei zu ergänzen. Bis zum Erscheinen der P-Anlagen gilt die D 546/2 als Unterlage.